

PRÜFBERICHT

Folgeprüfung A7 – Gemeindeaufsicht und Wirtschaftliche Angelegenheiten



A7 – Referat Gemeindeaufsicht - Folgeprüfung

Landesrechnungshof Steiermark

VORBEMERKUNGEN

Der Landesrechnungshof übermittelt gemäß Art. 52 Abs. 2 Landes-Verfassungsgesetz 2010

(L-VG) idgF dem Landtag und der Landesregierung den nachstehenden Prüfbericht unter Stellungnahmen einschließlich Einarbeitung der eingelangten einer allfälligen

Gegenäußerung.

Dieser Prüfbericht ist nach der Übermittlung über die Webseite http://www.lrh.steiermark.at

verfügbar.

Der Landesrechnungshof ist dabei zur Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen,

insbesondere im Hinblick auf den Datenschutz und auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse,

verpflichtet.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und

einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für

Frauen und Männer.

In Tabellen und Anlagen des Prüfberichtes können bei den Summen von Beträgen und

Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte

Rechendifferenzen auftreten.

Zitierte Textstellen und die eingelangten Stellungnahmen werden im Prüfbericht in

kursiver Schriftart dargestellt.

LANDTAG STEIERMARK - LANDESRECHNUNGSHOF

Trauttmansdorffgasse 2 | 8010 Graz

Irh@Irh-stmk.gv.at

T +43 (0) 316 877 2250 F +43 (0) 316 877 2164

http://www.landesrechnungshof.steiermark.at

Berichtszahl: LRH-454003/2023-22

Seite 1

INHALTSVERZEICHNIS

| KU | RZF | ASSUN | G | 4 |
|----|------|--------|---|----|
| 1. | ÜBE | RSICH | т | 5 |
| 2. | ERG | EBNIS | DER ERSTPRÜFUNG | 7 |
| 3. | ERG | EBNIS | DER FOLGEPRÜFUNG | 8 |
| 4. | | | RTE ERGEBNISSE DER FOLGEPRÜFUNG | |
| | 4.1 | Organ | isation Referat Gemeindeaufsicht und Wirtschaftliche Angelege | |
| | | 4.1.1 | Reform der Gemeindeaufsicht | |
| | | 4.1.2 | Personalplanung, Aus- und Weiterbildung | 23 |
| | | 4.1.3 | GEMBON-System | 25 |
| | | 4.1.4 | Elektronische Leistungszeiterfassung | 25 |
| | 4.2 | Gebar | ungsprüfungen von Gemeinden | 27 |
| | | 4.2.1 | Gebarungsprüfungsplanung | 27 |
| | | 4.2.2 | Durchgeführte Gebarungsprüfungen | 28 |
| | | 4.2.3 | Prüfleitfaden | |
| | | 4.2.4 | Prozessabläufe zu Gebarungsprüfungen | 36 |
| | 4.3 | Aufsic | htsbeschwerdenhtsbeschwerden | 39 |
| | 4.4 | Anzeio | ge- und Genehmigungsvorbehalte | 41 |
| | 4.5 | | fszuweisungen | |
| | 4.6 | | ürdigkeit der Gemeinden nach Art. 127a B-VG | |
| | 4.7 | | htsrelevante Aktivitäten und Prüfhandlungen in den Gemeinden | |
| | ••• | | und Hartberg | |
| 5 | FFS. | TSTFL | I LINGEN LIND EMPEEHI LINGEN | 48 |

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

A1 Abteilung 1 Organisation und Information

A5 Abteilung 5 Personal

A7 Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau

Abs. Absatz
Art. Artikel

BH Bezirkshauptmannschaft(en)

bspw. beispielsweise

B-VG Bundes-Verfassungsgesetz

bzw. beziehungsweise

COVID-19 Corona Virus Disease 2019 (Corona-Erkrankung)

ELAK elektronischer Akt

ELZE Elektronische Leistungszeiterfassung

etc. et cetera EZ Einlagezahl

GEMBON internes Bonitätsbeurteilungssystem leg. cit. legis citatae (die zitierte Gesetzestelle)

L-VG Landes-Verfassungsgesetz 2010

Mag. Magister

OZ Ordnungszahl

RA Rechnungsabschluss

SAP Systeme, Anwendungen und Produkte in der Datenverarbeitung

usw. und so weiter VA Voranschlag

Z. Ziffer

z. B. zum Beispiel

KURZFASSUNG

Der Landesrechnungshof führte eine Folgeprüfung zu seinem Prüfbericht "A7 – Referat Gemeindeaufsicht und Wirtschaftliche Angelegenheiten" aus dem Jahr 2017 durch und beurteilte den Umsetzungsstand seiner Empfehlungen im Beobachtungszeitraum 2019 bis 2023.

Die Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau (A7) setzte auf Basis der Empfehlungen aus dem Erstbericht für den Aufgabenbereich "Gebarungsprüfungen von Gemeinden" eine umfangreiche Organisationsreform um und gliederte die ehemals von den Bezirkshauptmannschaften durchgeführten Prüfungsaktivitäten in ihren neuen Organisationsbereich "Regionale Gemeindeaufsicht" ein.

Zur Optimierung der Ablauforganisation wurden das Mindestprüfintervall für Gemeinden auf zehn Jahre (dies entspricht maximal zwei Funktionsperioden) ausgedehnt sowie eine risikoorientierte und kennzahlenbasierte Prüfungsplanung etabliert. Außerdem verbesserte die A7 die Prüfroutinen und Plausibilisierungsaktivitäten der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse durch Verfahrensstandardisierungen sowie (technische) Auswertungsmöglichkeiten.

Ein Vergleich zwischen den geplanten und abgeschlossenen Gebarungsprüfungen offenbarte Potenziale zur Effizienzverbesserung. Hier ist die A7 gefordert, die Zahl der jährlich abgeschlossenen Gebarungsprüfungen, auch für die Erfüllung des Mindestprüfintervalls, deutlich anzuheben und die Ergebnisse der drei regionalen Fachteams zu verbessern. Allerdings erschwerten im Zeitraum von 2020 bis 2023 Ereignisse wie die COVID-19-Pandemie oder die Umsetzung des neuen Gemeindehaushaltsrechts eine abschließende Gesamtaussage.

Die A7 baute die Digitalisierung der Aktenführung und des Datentransfers mit den Gemeinden weiter aus und setzte unter anderem die empfohlene Schnittstelle zwischen der elektronischen Gemeindekartei und dem internen Bonitätsbeurteilungssystem GEMBON um.

Ein neues Personalentwicklungskonzept für eine strukturierte Mitarbeiterausbildung bzw. für einen optimierten Wissenstransfer befand sich zum Zeitpunkt der Prüfung in Umsetzung.

Im Bereich der Aufsichts- und Genehmigungsprozesse verbesserte die A7 die Soll-Prozesse für genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte und setzte Empfehlungen zur Standardisierung sowie zur Sicherung einer ereignisnahen Information aller relevanter Beteiligten um.

Die A7 überarbeitete die Richtlinien für die Gewährung von Gemeinde-Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände und konkretisierte darin Begriffsdefinitionen, präzisierte Kriterien für die Mitfinanzierung von Projekten und erläuterte die Zwecke von Bedarfszuweisungen bzw. deren beabsichtigte Wirkungen.

Für die getrennte Verwaltung des Bedarfszuweisungsvolumens in zwei Teilbudgets erachtet der Landesrechnungshof das gewichtete Verteilungskriterium "Zugehörigkeit der Bürgermeister zu einer politischen Partei" als nicht bedarfsgerecht.

Im Rahmen einer Novelle der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 verankerte die A7 ein Spekulationsverbot für Gemeinden und setzte die Empfehlung für eine risikoaverse Finanzgebarung von Gemeinden zur Vermeidung von spekulativen Finanzgeschäften um.

Handlungsbedarf sieht der Landesrechnungshof bei der steuerungsrelevanten Erfassung von Leistungszeiten für Gemeinde-Gebarungsprüfungen sowie bei der transparenten Auswertung der Verfahrensdauern, damit die A7 auf Basis von aussagekräftigen Erfahrungswerten die Grundannahmen für die Neuorganisation der Regionalen Gemeindeaufsicht evaluieren kann. Darauf aufbauend wären Effizienzpotenziale zu erschließen, damit die vollständige Erfüllung des zehnjährigen Mindestprüfintervalls für Gemeindeprüfungen gewährleistet ist.

1. ÜBERSICHT

Prüfungsgegenstand

Der Landesrechnungshof erhielt am 3. Februar 2017 vom Landtag Steiermark den Prüfauftrag, eine Gebarungskontrolle der Abteilung 7 – Referat Gemeindeaufsicht und Wirtschaftliche Angelegenheiten durchzuführen.

Der Prüfzeitraum der Erstprüfung umfasste grundsätzlich den Zeitraum von 2012 bis 2016. Diese wird im Folgenden als "Erstbericht" bezeichnet.

Von der Landesregierung wurde der Maßnahmenbericht zum Erstbericht am 10. August 2018 an den Kontrollausschuss übermittelt, in der Folge am 11. September 2018 von diesem behandelt und am 18. September 2018 vom Landtag mehrheitlich zur Kenntnis genommen.

Der Landesrechnungshof führte nunmehr eine Folgeprüfung der Abteilung 7 – Referat Gemeindeaufsicht und Wirtschaftliche Angelegenheiten durch.

Politische Zuständigkeit

Gemäß der Geschäftsverteilung der Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung liegt die politische Zuständigkeit betreffend die Aufsicht und Aufsichtsmaßnahmen gegenüber Gemeinden und deren Organen bzw. sonstige Aufsichtsmaßnahmen (Erledigung von Beschwerden, Verordnungsprüfungen), soweit nicht andere Abteilungen im Rahmen ihres Geschäftsbereiches zuständig sind

- für Gemeinden mit SPÖ-Bürgermeistern bei Landeshauptmann Mag. Christopher Drexler und
- für die übrigen Gemeinden bei Landeshauptmann-Stellvertreter Anton Lang.

Die Aufsicht und Aufsichtsmaßnahmen gegenüber Gemeindeverbänden und deren Organen, soweit nicht andere Abteilungen im Rahmen ihres Geschäftsbereiches zuständig sind, sind Landeshauptmann Mag. Christopher Drexler als Hauptreferent im Korreferat mit Landeshauptmann-Stellvertreter Anton Lang zugewiesen.

Betreffend die Verteilung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände ist

- Landeshauptmann-Stellvertreter Anton Lang jeweils für Gemeindeverbände mit überwiegend industrieller Struktur und Gemeinden mit SPÖ-Bürgermeistern und
- Landeshauptmann Mag. Christopher Drexler für die übrigen Gemeindeverbände und Gemeinden zuständig.

Rechtliche Grundlage

Die Prüfungszuständigkeit des Landesrechnungshofes ist gemäß Art. 50 Abs. 1 Z. 1 Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG) gegeben.

Als Prüfungsmaßstäbe hat der Landesrechnungshof die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften, die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit heranzuziehen (Art. 49 Abs. 1 L-VG).

Der Landesrechnungshof hat aus Anlass seiner Prüfungen Vorschläge für eine Beseitigung von Mängeln zu erstatten sowie Hinweise auf die

Möglichkeit der Verminderung oder Vermeidung von Ausgaben und der Erhöhung oder Schaffung von Einnahmen zu geben (Art. 49 Abs. 3 L-VG).

Enthält der Prüfbericht des Landesrechnungshofes Beanstandungen oder Verbesserungsvorschläge, so hat die Landesregierung spätestens sechs Monate nach der Behandlung des Prüfberichtes im Landtag dem Kontrollausschuss zu berichten, welche Maßnahmen getroffen wurden (Maßnahmenbericht), sofern nicht der Kontrollausschuss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließt, von einem derartigen Bericht der Landesregierung abzusehen. Gegebenenfalls ist zu begründen, warum den Vorschlägen und Empfehlungen nicht entsprochen wurde (Art. 52 Abs. 4 L-VG).

Der Landesrechnungshof ist gemeinsam mit dem Kontrollausschuss des Landtages und den überprüften Stellen bemüht, den bestmöglichen Einsatz der öffentlichen Mittel sowie die ehestmögliche Umsetzung der aufgezeigten Einsparungspotenziale sicherzustellen. Aus diesem Grund evaluiert der Landesrechnungshof die nachhaltige Umsetzung seiner Empfehlungen, um so die Wirksamkeit von Gebarungsüberprüfungen zu verstärken (Umsetzungskontrolle).

Für diese Folgeprüfung wurden der nunmehr als Erstbericht bezeichnete Prüfbericht aus dem Jahr 2017, der Maßnahmenbericht und die Erhebungen des Landesrechnungshofes bei der geprüften Stelle herangezogen.

In der Folgeprüfung erhob der Landesrechnungshof den Umsetzungsstand der seinerzeitigen Empfehlungen und legte dazu folgende Parameter fest:



umgesetzt



teilweise umgesetzt bzw. in Umsetzung



nicht umgesetzt

Stellungnahmen zum Prüfbericht

Die Stellungnahmen von Landeshauptmann und Landeshauptmann-Stellvertreter sind in kursiver Schrift direkt in den jeweiligen Berichtsabschnitten eingearbeitet. Allfällige Repliken des Landesrechnungshofes erfolgen nach der jeweils korrespondierenden Textstelle.

2. ERGEBNIS DER ERSTPRÜFUNG

Der Landesrechnungshof veröffentlichte seinen Erstbericht über die "Gebarungskontrolle der Abteilung 7 – Referat Gemeindeaufsicht und Wirtschaftliche Angelegenheiten, insbesondere hinsichtlich des Vorgehens bei den Gemeinden Hartberg und Hart bei Graz" am 22. November 2017. Dieser Prüfbericht enthielt 54 Empfehlungen, die der Landesrechnungshof folgenden Themenbereichen zuordnete:

| Themenbereich | Anzahl Empfehlungen |
|--|---------------------|
| Organisation des Referates Gemeindeaufsicht und Wirtschaftliche Angelegenheiten | 15 Empfehlungen |
| Gebarungsprüfung von Gemeinden | 17 Empfehlungen |
| Aufsichtsbeschwerden | 4 Empfehlungen |
| Anzeige- und Genehmigungsvorbehalte | 3 Empfehlungen |
| Bedarfszuweisungen | 8 Empfehlungen |
| Prüfwürdigkeit der Gemeinden nach Art. 127a Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) | 2 Empfehlungen |
| Aufsichtsrelevante Aktivitäten und Prüfhandlungen in den Gemeinden Hart bei Graz und Hartberg | 5 Empfehlungen |
| 7 Themenbereiche | 54 Empfehlungen |

Quelle: Prüfbericht A7 – Referat Gemeindeaufsicht und Wirtschaftliche Angelegenheiten vom 22. November 2017

Im Rahmen seiner Folgeprüfung beurteilte der Landesrechnungshof den Umsetzungsstatus dieser Empfehlungen. Dabei berücksichtigte er die Angaben im Maßnahmenbericht der Landesregierung (vom 10. August 2018) und evaluierte relevante aktuelle Entwicklungen.

3. ERGEBNIS DER FOLGEPRÜFUNG

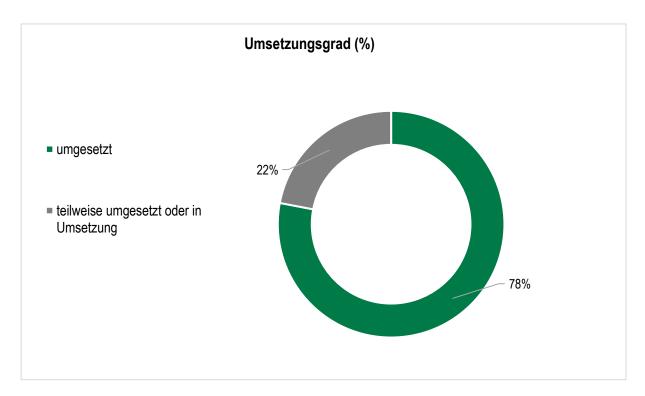
Der Landesrechnungshof überprüfte die Umsetzung der durchgeführten bzw. noch erforderlichen Maßnahmen auf Basis des Erstberichtes aus dem Jahr 2017 und des vorgelegten Maßnahmenberichtes der Landesregierung aus dem Jahr 2018. Für eine aktuelle Abbildung des Erfüllungsgrades seiner Empfehlungen erhob der Landesrechnungshof die Umsetzungsaktivitäten stufenweise dahingehend,

- · wie weit die Empfehlungen noch aktuell waren,
- welche Empfehlungen bereits zum Zeitpunkt des Maßnahmenberichts (August 2018) umgesetzt bzw. in Umsetzung waren und
- welche zwischenzeitlichen Aktivitäten zu weiteren Empfehlungsumsetzungen führten und welche Aktivitäten bzw. Ereignisse eine Umsetzung hemmten oder verzögerten.

Der Stand der Umsetzung der Empfehlungen stellt sich wie folgt dar:

Von 54 Empfehlungen aus dem Erstbericht wurden

- 36 Empfehlungen vollständig umgesetzt (78 %),
- 10 Empfehlungen teilweise umgesetzt bzw. sind in Umsetzung (22 %) und
- 8 Empfehlungen wurden als nicht mehr relevant bewertet.



Die folgende Tabelle zeigt eine Auflistung der im Erstbericht ausgesprochenen Empfehlungen, deren Behandlung im Maßnahmenbericht sowie den vom Landesrechnungshof erhobenen Umsetzungsstand:

| | Erstbericht 2017 | | Folgeprüfung 2023 |
|-------|--|-----------------------------------|-----------------------------------|
| Nr. | Empfehlung | Behandlung im Maßnahmenbericht | Umsetzungsstand |
| Aufb | auorganisation | | |
| 1 | Der Landesrechnungshof empfiehlt, auf eine Trennung von Gebarungsprüfungen und Rechtsaufsicht (z. B. Vorbereitung genehmigungspflichtiger Rechtsgeschäfte) zu achten. | ja | <u> </u> |
| Aufg | abenverteilung zwischen Gemeindeaufsicht und Bezi | rkshauptmannschaften | |
| 2 | Um die in der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 festgelegte Kompetenz "unterstützende Hilfstätigkeiten" nicht zu überschreiten, empfiehlt der Landesrechnungshof den Gemeindeprüfungsreferaten in den Bezirkshauptmannschaften (BH), sämtliche Tätigkeiten nach außen hin als solche im Auftrag der Gemeindeaufsicht zu kennzeichnen und durchzuführen. | ja | Empfehlung nicht mehr relevant |
| 3 | Der Landesrechnungshof empfiehlt aufgrund der unterschiedlichen Weisungsbefugnisse innerhalb der Landesverwaltung sowohl den für die Gemeindeaufsicht als auch den für Personalangelegenheiten zuständigen Regierungsmitgliedern (bzw. den von diesen beauftragten Organen), für eine effiziente Aufgabenerfüllung zu sorgen. Ziel sollte eine (dienstrechtliche) Regelung sein, die zentrale Steuerungsmöglichkeiten sicherstellt und einen effizienten, steiermarkweiten Ressourceneinsatz sowie eine einheitliche Aus- und Weiterbildung sämtlicher Prüforgane ermöglicht. | ja | <u>\</u> |
| Perso | onal des Referates 2.0 | | |
| 4 | Aufgrund der Herausforderungen an das Referat 2.0 empfiehlt der Landesrechnungshof, sämtliche Möglichkeiten des Wissensmanagements verstärkt und nachhaltig zu nutzen, um einen optimalen Wissenstransfer zu gewährleisten. Dazu sollte das bereits vorliegende Personalplanungsund -entwicklungskonzept in Abstimmung mit der Abteilung 5 Personal (A5) ehestmöglich umgesetzt werden. | ja | ✓ |

| Elekt | Elektronische Leistungszeiterfassung | | | |
|-------|--|----|-----------------------------------|--|
| 5 | Der Landesrechnungshof empfiehlt den BH und den zuständigen Abteilungen, die Ursachen für die uneinheitliche Zuordnung von Aufgaben und Tätigkeiten zu den Leistungsarten zu analysieren. Eine einheitliche Erfassung ist sicherzustellen. Erst dadurch wird eine vergleichbare Auswertung über das Ausmaß der erbrachten Leistungen, auch als aussagekräftige Basis für die Kosten- und Leistungsrechnung, ermöglicht. | ja | ✓ | |
| Aus- | und Weiterbildung | | | |
| 6 | Der Landesrechnungshof empfiehlt der Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau (A7), ein umfassendes verbindliches Ausbildungs- und Schulungskonzept zu erstellen und zu implementieren. Dieses Konzept könnte bspw. eine mehrstufige prüferspezifische Ausbildung beinhalten, wobei jede Stufe einem bestimmten Erfahrungs- und Ausbildungsniveau entsprechen könnte. | ja | > | |
| 7 | Der Landesrechnungshof ergänzt seine vorangegangene Empfehlung dahingehend, dass – bis zur Umsetzung einer (dienstrechtlichen) Regelung – das für die Mitarbeiter der A7 zu erstellende Ausbildungsund Schulungskonzept auch die Bezirksprüfungsreferenten der BH umfassen sollte. Dabei sind die fachlichen und methodischen Prüfkompetenzen der Bezirksprüfungsreferenten der BH vor allem hinsichtlich der Kriterien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit (Wirtschaftlichkeitsprüfung) weiterzuentwickeln. | ja | Empfehlung nicht mehr relevant | |
| Wirk | ungsziele | | | |
| 8 | Da mit der Novellierung des Steiermärkischen Pflicht- schulerhaltungsgesetzes 2004 die Mittel des Schul- baufonds mit 1. Jänner 2018 gänzlich entfallen werden, empfiehlt der Landesrechnungshof, im Landesbudget 2018 die Bezeichnung der beiden Globalbudgets an die tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen. | ja | | |
| 9 | Der Indikator ist nicht mehr geeignet, das gegenständliche Wirkungsziel abzubilden und ist daher im Landesbudget 2018 anzupassen. | ja | \checkmark | |
| 10 | Der Landesrechnungshof erkennt aufgrund der ausführlichen Begründung das Wirkungsziel Nr. 2 als Gleichstellungsziel an. Um allerdings weitere Fehlinterpretationen zu vermeiden, sollten diese erläuternden Beweggründe bzw. Maßnahmen direkt in die | ja | ✓ | |

| | Angaben zur Wirkungsorientierung in das nächste Landesbudget aufgenommen werden. | | | |
|-------|---|----|-----------------------------------|--|
| 11 | Der Landesrechnungshof empfiehlt daher, dass Projekte "zur Erhaltung der Lebensqualität der steirischen Bevölkerung" vorwiegend in solchen Regionen gefördert werden sollten, in welchen der Lebensqualitätsindikator vergleichsweise noch gering ausgeprägt ist. | ja | Empfehlung nicht mehr relevant | |
| Abla | uforganisation | | | |
| 12 | Die noch fehlenden Soll-Prozesse "Genehmigungs- vorbehalte" und "Finanzanalyse VA und RA" sind ehestmöglich fertigzustellen, um strukturierte Ver- waltungsabläufe sicherzustellen. | ja | | |
| Kont | roll- und Informationssystem | | | |
| 13 | Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Schnittstelle zwischen elektronischer Gemeindekartei und GEMBON ehestmöglich fertigzustellen. | ja | \checkmark | |
| Prüfl | eitfaden | | | |
| 14 | Um die Qualität der Gemeindegebarungsprüfungen nachhaltig zu verbessern sowie das selbstständige Erkennen und Beurteilen aller relevanten Sachverhalte zu fördern, empfiehlt der Landesrechnungshof, den Prüfleitfaden entsprechend zu adaptieren. | ja | <u> </u> | |
| 15 | Um effektive und effiziente Prüfungen der wirtschaftlichen Beteiligungen von Gemeinden mit umfassenderem Beteiligungsmanagement durchführen zu können sowie den Wissenstransfer zwischen der Gemeindeaufsicht und den BH zu gewährleisten, sollten – bis zur Umsetzung einer (dienstrechtlichen) Regelung – die Gemeindeaufsicht und die BH vermehrt gemeinsam und zeitgleich prüfen. | ja | | |
| Geba | rungsprüfung von Gemeinden | | | |
| Prüfu | Prüfungsmaßstäbe | | | |
| 16 | Bis zur Umsetzung einer neuen (dienstrechtlichen) Regelung empfiehlt der Landesrechnungshof der Gemeindeaufsicht, dafür Sorge zu tragen, dass auch die von den Prüforganen der BH erstellten Prüfberichte verstärkt den Prüfungsmaßstab der Wirtschaftlichkeit berücksichtigen und auch Empfehlungen bzw. Aufforderungen beinhalten. | ja | | |

| Gebarungsprüfplan | | | | |
|---|--|----|----------|--|
| Stichp | robenprüfung | | | |
| 17 | Die Auswahl der zu prüfenden Gemeinden durch die Gemeindeaufsicht sollte primär anhand risikobasierter Kriterien (z. B. Typisierung der Gemeinden) erfolgen. Um zu lange prüffreie Zeiträume zu vermeiden, sollte dennoch ein periodisches Mindestprüfintervall (z. B. nach dem Ablauf von zwei Funktionsperioden des Gemeinderates) eingehalten werden. Der Landtagsbeschluss wäre daher diesbezüglich zu überdenken. | ja | <u> </u> | |
| 18 | Da die Letztverantwortung für die Gebarungs- prüfungen – und damit auch für die Gebarungs- prüfplanung – bei der Gemeindeaufsicht der A7 liegt, sollte ausschließlich diese die landesweite Gebarungsprüfplanung übernehmen. | ja | ✓ | |
| 19 | Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Aufgabenbereiche und Prüfzuständigkeiten nach einheitlichen Gesichtspunkten durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften festzulegen und den Erlass aus dem Jahr 1982 entsprechend zu adaptieren und wieder zu verlautbaren. | ja | ✓ | |
| 20 | Um nachvollziehbar zu dokumentieren, welche Informationen zum Zeitpunkt der Erstellung des Gebarungsprüfplanes zur Verfügung standen, empfiehlt der Landesrechnungshof, sämtliche den politischen Referenten im Zuge der Gebarungsprüfplanung vorgelegten Unterlagen (Haushaltsanalysen, Typisierung der Gemeinden etc.) im elektronischen Akt (ELAK) festzuhalten. | ja | <u> </u> | |
| Gebar | ungsprüfungen seit 1965 | | | |
| 21 | Der Landesrechnungshof stellt fest, dass es bei größeren (Stadt-)Gemeinden teilweise jahrzehntelange prüffreie Zeiträume gibt. Der Landesrechnungshof sieht diesbezüglich einen Handlungsbedarf und empfiehlt, diese Überprüfungen unter Berücksichtigung einer risikoorientierten Auswahl ehestmöglich durchzuführen. | ja | ~ | |
| Erfüllungsgrad der Gebarungsprüfungen nach Bezirken | | | | |
| 22 | Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde- aufsicht – bis zur Umsetzung einer (dienstrecht- lichen) Regelung – mit den BH und eventuell weiteren Beteiligten (z. B. A5), die Ursachen für die Nichterfüllung der Planvorgaben in einzelnen Bezirken zu evaluieren und gemeinsame Lösungs- ansätze für deren Beseitigung zu entwickeln. | ja | ~ | |

| Erfüllu | Erfüllungsgrad der Gebarungsprüfungen nach ausführenden Organen | | | |
|---------|---|---------------------|-----------------------------------|--|
| 23 | Der Landesrechnungshof empfiehlt, bis zur Umsetzung einer (dienstrechtlichen) Regelung zur Unterstützung eines praxisbezogenen Wissenstransfers vermehrt gemischte Prüfteams zu bilden. Die Vernetzung der Qualifikationen und Erfahrungen tragen wesentlich zur Erweiterung der Kompetenzen sämtlicher Prüforgane bei. | ja | Empfehlung nicht mehr relevant | |
| Gebaru | ungsprüfungen der Gemeindeaufsicht und der Bezir | kshauptmannschaften | | |
| Stichp | robenprüfung A7 | | | |
| 24 | Um gesetzliche Fristen zu wahren, empfiehlt der Landesrechnungshof, künftig im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens verstärkt auf das Fristen- management zu achten. Ausständige Maßnahmen- berichte bzw. Ergänzungen sind zeitnah zu urgieren. | ja | > | |
| 25 | Der Landesrechnungshof empfiehlt, die vorge- nommene Bewertung sowie gegebenenfalls die damit verbundene Kenntnisnahme des Maßnahmen- berichtes nachweislich zu dokumentieren. | ja | > | |
| Stichp | robenprüfung Bezirkshauptmannschaften | | | |
| 26 | Um die Nachvollziehbarkeit der Prüfergebnisse sicherzustellen, ist auf eine durchgängige Dokumentation zu achten. | ja | > | |
| 27 | Da die BH im Auftrag und im Namen der Gemeinde- aufsicht tätig werden, ist die Unterfertigungsklausel "Für die Steiermärkische Landesregierung" in jedem Bericht anzuführen. Auf die einheitliche Verwendung der Unterfertigungsklausel ist konsequent zu achten. | ja | Empfehlung nicht mehr relevant | |
| 28 | Um die im Prozess vorgesehene Kenntnisnahme der Gebarungsprüfberichte durch das Referat 1.0 standardisiert und automatisiert abzuwickeln, empfiehlt der Landesrechnungshof, diesen Prozessschritt in den ELAK-Workflow aufzunehmen. | ja | <u>\</u> | |
| 29 | Um das Fristenmanagement und notwendige Urgenzen zu erleichtern, empfiehlt der Landesrechnungshof, in den Schreiben der BH an die Gemeinden konkrete Endtermine für die Übermittlung der Maßnahmenberichte anzuführen. | ja | ✓ | |
| 30 | Weiters empfiehlt der Landesrechnungshof, die fertiggestellten Gebarungsprüfberichte gleichzeitig an die zuständigen Regierungsbüros und an die geprüften Gemeinden zu übermitteln. | ja | ✓ | |

| Umset | zungskontrolle | | |
|--------|--|------|-----------------------------------|
| 31 | Der Landesrechnungshof empfiehlt daher, diese Prüfungen (Anmerkung: Follow-up-Prüfungen) verstärkt durchzuführen. | ja | |
| 32 | Der Landesrechnungshof empfiehlt, die regelmäßige Information an die zuständigen Regierungsmitglieder als Basis für eine Umsetzungskontrolle unter Einbindung der Regierungsmitglieder konsequent zu nutzen. | ja | ✓ |
| Aufsic | htsbeschwerden | | |
| 33 | Durch Gesetzesänderungen, wie bspw. die Einrichtung eines "Whistleblower-Systems", wurde die Möglichkeit geschaffen, anonymen Anzeigen systematischer nachzugehen. Der Landesrechnungshof empfiehlt daher, die Gemeindeordnung diesbezüglich zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen. | ja | Empfehlung nicht mehr relevant |
| 33.1. | Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde- aufsicht hinsichtlich der Entfertigung an die zustän- digen Referenten die Einhaltung der Soll-Prozesse. | nein | ✓ |
| 34 | Um dem Bezirksreferenten eine umfassende Informationsgrundlage für die Beratung der Gemeinden zur Verfügung zu stellen, empfiehlt der Landesrechnungshof, die Kenntnisnahme der erledigten Aufsichtsbeschwerde durchgängig, bspw. durch Anpassung des ELAK-Workflows, sicherzustellen. | ja | |
| 35 | Der Landesrechnungshof empfiehlt, verstärkt auf die Einhaltung der gesetzlichen Erledigungsfrist von sechs Monaten zu achten. Wenn sich die Erledigung aufgrund von umfangreichen Erhebungen verzögert, sollte ein entsprechender Aktenvermerk angefertigt werden. Diese Vorgangsweise sichert ein nachvollziehbares Verwaltungshandeln. | ja | ✓ |
| Anzeig | ge- und Genehmigungsvorbehalte | | |
| Stichp | robenprüfung | | |
| 36 | Der Landesrechnungshof empfiehlt, für genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte absolute und relative Genehmigungs- und Versagungskriterien zu definieren. Dies sowohl in Bezug auf die Bonität der Gemeinde als auch hinsichtlich des zu genehmigenden Rechtsgeschäftes, um eine nachvollziehbare und transparente Entscheidung über die Genehmigung bzw. Versagung von Rechtsgeschäften zu gewährleisten. | ja | ~ |

| 37 | Der Landesrechnungshof empfiehlt, vor einer Entscheidung über genehmigungspflichtige Darlehen die den zuständigen Regierungsmitgliedern vorgelegten Haushaltsdaten in die Regierungssitzungsanträge aufzunehmen. Ziel sollte eine umfassende Information über die finanzielle Lage der Gemeinde, über absehbare Auswirkungen auf deren zukünftige finanzielle Leistungsfähigkeit sowie über mögliche finanzielle Folgewirkungen (z. B. Erfordernisse für zukünftige Bedarfszuweisungen) sein. | ja | |
|---------|---|----|--------------------------------|
| 38 | Weiters ist sicherzustellen, dass die zuständigen Bezirksreferenten sowie die jeweils zuständigen BH über die Genehmigung bzw. Versagung von Rechtsgeschäften in Kenntnis gesetzt werden. | ja | Empfehlung nicht mehr relevant |
| Bedarf | szuweisungen | | |
| Ausgle | ich von Härten | | |
| 39 | Der Landesrechnungshof empfiehlt, für Bedarfszuweisungen zum Ausgleich von Härten eine Konkretisierung der Gewährungsvoraussetzungen vorzunehmen, die eine sachliche und praxisgerechte Definition des Begriffes "Härte" vorsieht. Dies kann neben einer näheren Präzisierung auch eine beispielhafte Aufzählung von unvorhergesehenen finanziellen Herausforderungen umfassen oder die beispielhafte Nennung von Ereignissen oder Ausnahmefällen, welche unaufschiebbare und überdurchschnittlich belastende Maßnahmen erfordern, beinhalten. | ja | |
| Ausgle | ich des Haushaltsabganges | | |
| 40 | Der Landesrechnungshof empfiehlt, für die Gewährung von Bedarfszuweisungen zum Ausgleich des Haushaltsabganges die Richtlinien dahingehend zu ändern, dass – wie bereits im Antragsformular enthalten – die Vorlage von geeigneten Konsolidierungsmaßnahmen durch die antragstellende Gemeinde als Bedingung aufzunehmen ist. Die Konsolidierungsmaßnahmen müssen sachlich und wertmäßig geeignet sein, um einen zukünftigen Haushaltsausgleich zu erreichen. Dazu wäre die Bedingung für Konsolidierungsmaßnahmen so zu gestalten, dass die konkreten Beiträge zur Haushaltskonsolidierung quantifizierbar und messbar sind. | ja | |
| Projekt | tförderungen | | |
| 41 | Für die Sicherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit einer antragsstellenden Gemeinde bzw. zur Offenlegung finanzieller Folgebelastungen durch ein | ja | \checkmark |

| | Projekt empfiehlt der Landesrechnungshof, bei finanziell maßgeblichen Projekten, die im Ermessensbereich der Gemeinde liegen und die keine Ausgabendeckung oder hohe laufende Netto-ausgaben erwarten lassen (wie z. B. Bäder, Stadien oder Veranstaltungseinrichtungen), in den Richtlinien eine vertiefte Projektbeurteilung, wie z. B. eine Sensitivitätsanalyse, vorzusehen. Durch diese Analyse sollen die wesentlichen Grundannahmen für die Ermittlung von Wirtschaftlichkeit und Folgekosten durch die Änderung der Ausgangsparameter plausibilisiert werden (z. B. erwartete Besucherzahlen oder Kapazitätsauslastung, Mengen- und Wertgerüste für die Errichtungs- und Betriebskosten) und anhand unterschiedlicher Szenarien das Eintreffen der dem Projekt zugrunde gelegten Annahmen relativiert werden. | | | | |
|---------|--|----|---|--|--|
| Budge | tverteilung | | | | |
| 42 | Der Landesrechnungshof empfiehlt, für die Budgetverteilung (auf die Teilbudgets der beiden politischen Referenten) bedarfsorientierte Kriterien vorzusehen und dafür z. B. im Kontroll- und Informationssystem der A7 enthaltene Gemeindehaushaltsdaten heranzuziehen. | ja | ~ | | |
| Verteil | ungsstruktur | | | | |
| Bedarf | szuweisungen für die Gemeinde Hart bei Graz | | | | |
| 43 | Der Landesrechnungshof wiederholt seine Empfehlung zu den Bedarfszuweisungen betreffend den Ausgleich des Haushaltsabganges. Für eine Verbesserung der Wirkung von Bedarfszuweisungen für den Ausgleich von Haushaltsabgängen ist bereits im Antragsverfahren als Bedingung die Angabe von quantifizierbaren Konsolidierungsmaßnahmen vorzusehen, die die Wiederherstellung eines ausgeglichenen Haushaltes gewährleisten können. Dies ermöglicht die Sichtbarmachung der konkreten Konsolidierungsbeiträge der einzelnen Maßnahmen. Im Falle einer Nichteinlösung könnte damit vor einer Genehmigung von Folgeanträgen die vorhergehende Realisierung dieser oder gleichwertiger Maßnahmen eingefordert werden. | ja | | | |
| Bedarf | Bedarfszuweisungen für die Stadtgemeinde Hartberg | | | | |
| | Der Landesrechnungshof empfiehlt, die bereits | | | | |

| 45 | Der Landesrechnungshof wiederholt seine Empfehlung über die Gewährung von Bedarfszuweisungen zum Ausgleich von Härten Die Gewährungskriterien für Bedarfszuweisungen zum Ausgleich von Härten sind so zu definieren, dass derartige Bedarfszuweisungen nur für atypische Belastungen oder Sachverhalte, die einen außergewöhnlichen Finanzbedarf erfordern, gewährt werden. Aus der Sicht des Landesrechnungshofes können klare Definitionen eine zweckgemäße Verwendung von öffentlichen Geldern sicherstellen. | ja | < |
|---------|--|------------------------|-----------------------------------|
| Verteil | ungswirkungen | | |
| 46 | Der Landesrechnungshof empfiehlt für eine wirkungsbezogene Verteilung von Bedarfszuweisungen, in die Richtlinien strategische Verteilungsziele mit beabsichtigten Wirkungen aufzunehmen, die auch durch finanzielle Zuwendungen erreicht werden können. | ja | |
| Prüfwü | irdigkeit der Gemeinden nach Art. 127a B-VG | | |
| 47 | Zusammenfassend empfiehlt der Landesrechnungshof, bei einer Beurteilung der Prüfwürdigkeit nach Art. 127a Abs. 7 oder Abs. 8 B-VG • einerseits den Beurteilungszeitraum für die beiden verfassungsmäßigen Kriterien Schulden und Haftungen und • andererseits die entsprechenden Daten der ausgewählten Vergleichsgemeinden ("Peer-Gemeinden") gegenüber den Entscheidungsträgern transparent und nachvollziehbar darzustellen. | ja | ~ |
| 48 | Zudem empfiehlt der Landesrechnungshof, für die verfassungsrechtliche Beurteilung der Entwicklung von Schulden und Haftungen einheitliche Zeiträume und Kriterien für die Auswahl von Vergleichsgemeinden zu definieren und diese Definitionen offenzulegen, damit ein hohes Maß an Transparenz gewahrt ist. | ja | ~ |
| Aufsic | htsrelevante Aktivitäten und Prüfungshandlungen in | n den Gemeinden Hart b | pei Graz und Hartberg |
| Gemei | nde Hart bei Graz | | |
| 49 | Der Landesrechnungshof empfiehlt, eine einheitliche Dokumentation und bedarfsgerechte Archivierung von Plausibilisierungsergebnissen zu Haushaltsdaten von Gemeinden in den BH in einem Ausmaß sicherzustellen, welches eine nachvollziehbare Beurteilung des jeweiligen Wissensstandes der Prüforgane gewährleistet. | ja | Empfehlung nicht mehr relevant |

| 50 | Der Landesrechnungshof empfiehlt, bei Verfahren zu aufsichtsbehördlichen Genehmigungen, deren zu beurteilende Rechtsgeschäfte laufende Zahlungsverpflichtungen auslösen können, auf eine ereignisnahe Erledigung zu achten und dabei die zeitlichen Vorgaben des § 90 Abs. 5 Gemeindeordnung zu berücksichtigen. | ja | |
|--------|---|----|----------|
| 51 | Der Landesrechnungshof empfiehlt generell, Amtsbestätigungen um aussagekräftige Hinweise auf die aufsichtsbehördliche Genehmigungspflicht zu ergänzen. Bei Amtsbestätigungen für Finanzgeschäfte sollte jedenfalls ein Hinweis auf die Folgen einer unterlassenen aufsichtsbehördlichen Genehmigung gemäß § 90 Abs. 3 Gemeindeordnung (eine Leistungspflicht der Gemeinde entsteht erst zum Zeitpunkt der Genehmigung) auf der Amtsbestätigung angeführt werden. | ja | <u>\</u> |
| 52 | Der Landesrechnungshof empfiehlt, Regeln für ein Spekulationsverbot zu erarbeiten, die den Einsatz öffentlicher Mittel nach dem Grundsatz einer risikoaversen Finanzgebarung sicherstellen. Dieser Grundsatz bedeutet insbesondere, keine vermeidbaren Risiken einzugehen (unter anderem keine offenen Fremdwährungsrisiken, kein Abschluss von derivativen Finanzinstrumenten ohne entsprechendes Grundgeschäft). Darüber hinaus dürfen Kreditaufnahmen auch nicht teilweise für spekulative Veranlagungen verwendet werden. | ja | <u>\</u> |
| Stadtg | emeinde Hartberg | | |
| 53 | Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Entwicklung des Rücklagenbestandes durch eine entsprechende Kennzahl im Kontroll- und Informationssystem der Gemeindeaufsicht der A7 zu berücksichtigen, um über einen Indikator für die Früherkennung eines potenziellen finanziellen Risikos aus einer unverhältnismäßigen Schmälerung des Gemeindeeigentums zu verfügen. Zudem wäre bei der Plausibilisierung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse eine auffällige Reduzierung des Rücklagenbestandes auf eine vermögenserhaltende Verwendung zu prüfen. Demgegenüber wäre das Ausmaß der Rücklagenzuführungen am periodischen Wertverzehr von Gemeindevermögen auszurichten bzw. am zukünftigen Investitionsbedarf zu beurteilen. | ja | |

Anmerkung: Die insgesamt 54 Empfehlungen ergeben sich daraus, dass der Landesrechnungshof die im Maßnahmenbericht nicht erwähnte Empfehlung 33.1 in die Folgeprüfung miteinbezog.

Der Landesrechnungshof erachtete die Empfehlungen 2, 7, 23, 27 und 49, welche ausschließlich oder überwiegend an die BH gerichtet waren, als nicht mehr relevant, da die Aufgaben der ehemaligen Gemeindeprüfreferate in den BH im Zuge der Reform der dezentralen Gemeindeaufsicht an den neu geschaffenen Organisationsbereich "Regionale Gemeindeaufsicht" in der A7 übertragen wurden.

Zusätzlich erachtete der Landesrechnungshof die Empfehlung 11 als nicht mehr relevant, da der darin angesprochene Indikator zur Wirkungsmessung bereits im Globalbudget "Landesund Regionalentwicklung" als Messgröße für ein anderes Wirkungsziel verwendet wird und eine mehrfache Berücksichtigung desselben Indikators nicht zielführend erscheint. Die drei weiteren Empfehlungen zu den Wirkungszielen bzw. zu den Wirkungsangaben im Landesbudget bedürfen in den Detailergebnissen der Folgeprüfung keiner näheren Erläuterung, da diese vollständig umgesetzt wurden (Empfehlungen 8, 9, 10).

Die Empfehlung 33 betreffend die Einführung eines Whistleblower-Systems ist nach Ablehnung eines entsprechenden Entschließungsantrages durch den Landtag nicht mehr relevant.

Die Empfehlung 38 wurde aufgrund der erfolgten Anpassung der Aufgabenverteilung als nicht mehr relevant bewertet.

Stellungnahme Landeshauptmann Mag. Christopher Drexler/Landeshauptmann-Stellvertreter Anton Lang:

Vorauszuschicken ist, dass die Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau große Anstrengungen unternommen hat, um die Empfehlungen des LRH umzusetzen. Erfreulicherweise sind laut Bericht des LRH 100% der Empfehlungen entweder bereits umgesetzt oder in Umsetzung oder wegen des Wegfalles der Tätigkeit der Bezirkshauptmannschaften nicht mehr relevant.

4. DETAILLIERTE ERGEBNISSE DER FOLGEPRÜFUNG

Nachfolgend werden detaillierte Ergebnisse der Folgeprüfung für jene wesentlichen Bereiche dargelegt, für die der Landesrechnungshof im Erstbericht entsprechende Empfehlungen aussprach.

Mit Beschluss des Landtages vom 6. Februar 2018 (Nr. 746, EZ/OZ 1930/16) wurde die Landesregierung aufgefordert, entsprechend den Feststellungen und Empfehlungen des Landesrechnungshofes

- "im Abgehen vom Landtagsbeschluss Nr. 1659 vom 20. 10. 2009 den bisherigen fünfjährigen Prüfintervall für die steirischen Gemeinden durch eine Auswahl der zu
 prüfenden Gemeinden durch die Gemeindeaufsicht nach primär risikobasierten
 Kriterien (z. B. Typisierung der Gemeinden) zu ersetzen, wobei ein periodisches
 Mindestprüfintervall von zwei Gemeindefunktionsperioden eingehalten werden soll;
- im Hinblick auf die dienstrechtliche Stellung der Gemeinde-Prüforgane in den Bezirkshauptmannschaften zu prüfen, ob eine dienstrechtliche Regelung geschaffen werden kann, die zentrale Steuerungsmöglichkeiten durch die Gemeindeaufsicht sicherstellt und einen effizienten, steiermarkweiten Ressourceneinsatz sowie eine einheitliche Aus- und Weiterbildung sämtlicher Prüforgane durch die Abteilung 7 ermöglicht;
- die Überarbeitung der Bedarfszuweisungsrichtlinie 2018 abzuschließen;
- an die Bundesregierung mit dem Ersuchen heranzutreten, dem Nationalrat eine Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz vorzulegen, worin in Art. 127a Abs. 7 und 8 B-VG der Satz ,Solche Ersuchen sind nur hinsichtlich jener Gemeinden zulässig, die im Vergleich mit anderen Gemeinden über eine auffällige Entwicklung bei Schulden und Haftungen verfügen' entfallen soll."

Im August 2018 wurde seitens des damaligen Landeshauptmanns Hermann Schützenhöfer der Auftrag zur Durchführung eines "(internen) Projektes der Abteilung 7 für eine 'effiziente Gemeindeaufsicht" "erteilt.

4.1 Organisation Referat Gemeindeaufsicht und Wirtschaftliche Angelegenheiten

Wie im Erstbericht abgebildet, war dem Referat "Gemeindeaufsicht und Wirtschaftliche Angelegenheiten" der Bereich "Wirtschaftliche Angelegenheiten" aufbauorganisatorisch untergeordnet. Zusätzlich existierten mit den Gemeindeprüfreferaten in den BH organisatorische Hilfseinrichtungen für die Durchführung von Gebarungsprüfungen in den Gemeinden.

Während das Referat überwiegend Genehmigungs-, Beratungs- und Aufsichtsagenden sowie finanzielle Verteilungsaufgaben auf Basis des Finanzausgleichs wahrnahm und die Prüforgane in den BH fachlich anleitete, konzentrierte sich der Bereich "Wirtschaftliche Angelegenheiten" auf Gebarungsprüfungen bzw. auf die Koordinierung der Prüfaktivitäten mit den

Gemeindeprüfungsreferaten in den BH und führte Finanzanalysen von Gemeindehaushalten durch, erledigte aber ebenfalls (vorbereitende) Genehmigungs-, Beratungs- und Aufsichtsaufgaben.

Die Gemeindeprüfreferate in den BH unterlagen unterschiedlichen Weisungsbefugnissen. Die dienstrechtliche Aufsicht hatten die Bezirkshauptleute, die fachliche Aufsicht oblag der A7.

Für die Umsetzung der Empfehlungen des Landesrechnungshofes hinsichtlich

- der Trennung von teilweise überlappenden Beratungs-, Genehmigungs- und Aufsichtsaufgaben (Empfehlung 1) sowie
- der Zusammenführung von dienstrechtlicher und fachlicher Aufsicht in einer Organisationseinheit (Empfehlung 3)

wurde eine umfangreiche Neuorganisation aller beteiligten Organisationseinheiten im Rahmen des abteilungsinternen Projektes "Effiziente Gemeindeaufsicht" initiiert. Davon ist auch die Empfehlung 19 umfasst (einheitliche Festlegung der Aufgabenbereiche und Prüfzuständigkeiten).

Als Ergebnis dieses Projektes wurden ein Maßnahmenbündel empfohlen, welches folgende drei Kernbereiche umfasste:

- 1. Reform der dezentralen Gemeindeaufsicht
- 2. Ausbildung der Prüfungsleiterinnen
- 3. Digitale Gemeinde

Die ersten beiden Reformmaßnahmen wurden in einem von der Landesamtsdirektorin genehmigten abteilungsübergreifenden Projekt "Regionale Gemeindeaufsicht" umgesetzt. Im dritten Bereich "Digitale Gemeinde" wurde unter anderem der Aufbau der digitalen Gemeindekartei umgesetzt. Das ebenfalls in diesem Bereich angestrebte – und auch im aktuellen Regierungsprogramm ("Agenda Weiß-Grün") enthaltene – Vorhaben "Elektronisches Gemeindeportal" konnte nach Angaben der Abteilung 1 Organisation und Informationstechnik (im Folgenden: A1) und der A7 bis dato aufgrund fehlender Ressourcen der A1 noch nicht umgesetzt werden.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass das Vorhaben "Elektronisches Gemeindeportal" als Teil des Maßnahmenbündels im Projekt "Effiziente Gemeindeaufsicht" noch nicht umgesetzt wurde.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, das Vorhaben "Elektronisches Gemeindeportal" nach Ressourcenverfügbarkeit umzusetzen.

Stellungnahme Landeshauptmann Mag. Christopher Drexler/Landeshauptmann-Stellvertreter Anton Lang:

Das Vorhaben hat für die Abteilung 7 Priorität und soll bei Zurverfügungstellung der Ressourcen durch die Abteilung 1 umgesetzt werden.

Stellungnahme Landeshauptmann Mag. Christopher Drexler:

Dieses Projekt konnte aufgrund der Ressourcensituation der Abteilung 1, insbesondere aufgrund langer Vakanz der entsprechenden Stelle einer/eines Projektleiterin/Projektleiters sowie geänderter IT-Umsetzungsprioritäten im Zuge der Corona-Pandemie und mehrerer nicht vorhersehbarer zusätzlicher IT-Anforderungen noch nicht umgesetzt werden. Das Vorhaben kann im Sinne der Empfehlung des Landesrechnungshofes in Angriff genommen werden, sobald die notwendigen Ressourcen vorhanden sind.

4.1.1 Reform der Gemeindeaufsicht

Mit 1. Juni 2021 traten die folgenden Änderungen in der Organisation des Referates "Gemeindeaufsicht und Wirtschaftliche Angelegenheiten" in Kraft.

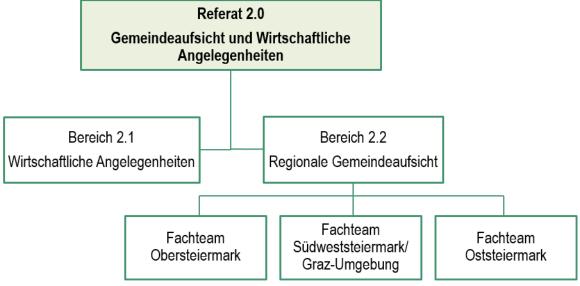
Das Referat "Gemeindeaufsicht und Wirtschaftliche Angelegenheiten" gliedert sich nunmehr in zwei Bereiche:

- Wirtschaftliche Angelegenheiten
- Regionale Gemeindeaufsicht

Der neu geschaffene Bereich "Regionale Gemeindeaufsicht" gliedert sich wiederum in drei Fachteams, welche die örtliche Gliederung des Bereiches widerspiegeln:

- Fachteam Obersteiermark
- Fachteam Südweststeiermark/Graz-Umgebung
- Fachteam Oststeiermark

Die grafische Aufbereitung des Referats stellt sich wie folgt dar:



Quelle: A7; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Der bereits zuvor bestehende Bereich "<u>Wirtschaftliche Angelegenheiten"</u> übernimmt nun im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- Genehmigung Rechtsgeschäfte der Passiva insbesondere Haftungen
- Plausibilisierung der Voranschläge, Nachtragsvoranschläge und mittelfristiger Haushaltsplan
- Plausibilisierung von Konsolidierungskonzepten
- Typisierung von Gemeinden
- wirtschaftliche Beratung
- Vorschläge zu Bedarfszuweisungen für investive Vorhaben bzw. für finanzschwache Gemeinden

Der neu geschaffene Bereich "<u>Regionale Gemeindeaufsicht</u>" mit seinen drei Fachteams übernimmt folgende Aufgaben:

- Gebarungsprüfung/Amtskontrolle
- Plausibilisierung der Quartalsdaten und des Rechnungsabschlusses
- Vorschläge zu Bedarfszuweisungen für Haushalts- und Härteausgleich
- Information und Beratung

Die BH sind seit der Reform nicht mehr in die Aufgabenerfüllung der Gemeindeaufsicht eingebunden. Die bisher in den BH für die Gemeindeaufsicht tätigen Mitarbeiter wurden (teilweise) in die Fachteams des Bereiches "Regionale Gemeindeaufsicht" übernommen.

Der Landesrechnungshof stellt anerkennend fest, dass durch die Reform der Gemeindeaufsicht

- eine (dienstrechtliche) Regelung geschaffen wurde, die die zentrale Steuerung der Regionalen Gemeindeaufsicht sicherstellt,
- einen effizienten, steiermarkweiten Ressourceneinsatz ermöglicht sowie
- eine Trennung von Gebarungsprüfungen und Rechtsaufsicht (z. B. Vorbereitung genehmigungspflichtiger Rechtsgeschäfte) erfolgte.

Die Empfehlungen 1 und 3 sind damit als umgesetzt anzusehen. Im Rahmen der Organisationsreform wurde auch die Empfehlung 19 umgesetzt.

4.1.2 Personalplanung, Aus- und Weiterbildung

Der Landesrechnungshof analysierte im Zuge der Erstprüfung den Personalstand sowie die Personalentwicklung des Referates. Er stellte dabei fest, dass das Referat aufgrund der anstehenden Personalnachbesetzungen im Gebarungsprüfungsbereich und bedingt durch die Reform des Haushaltsrechts vor großen Herausforderungen stehen werde.

Der Landesrechnungshof empfahl im Erstbericht, das vorliegende Personalplanungsund -entwicklungskonzept in Abstimmung mit der Abteilung 5 Personal (im Folgenden: A5) ehestmöglich umzusetzen (Empfehlung 4). Die A7 führte dazu aus, dass das damals vorliegende Personalentwicklungskonzept für die Jahre 2016-2020 vollständig umgesetzt und durch eine neue Rahmenvereinbarung für den Zeitraum 2023-2030 aktualisiert wurde.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die A7 in Zusammenarbeit mit der A5 ein neue Rahmenvereinbarung zur Personalplanung und -entwicklung für den Zeitraum 2023-2030 erarbeitete. Die Empfehlung 4 ist damit umgesetzt.

Der Landesrechnungshof beleuchtete im Zuge der Erstprüfung auch die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter des Referates. Er stellte dabei fest, dass neue Mitarbeiter zwar Schulungen erhalten und von erfahrenen Prüfern begleitet werden, jedoch kein umfassendes Ausbildungs- und Schulungskonzept vorlag.

Der Landesrechnungshof empfahl daher, ein umfassendes verbindliches Ausbildungs- und Schulungskonzept für alle mit Agenden der Gemeindeaufsicht befassten Bediensteten zu erstellen und zu implementieren (Empfehlungen 6).

Die Ausbildung der Prüfungsleiter war ein Kernbereich des Projektes "Regionale Gemeindeaufsicht" (siehe Kapitel 4.1.1). Im Rahmen dessen wurde in Abstimmung mit der A5 ein Ausund Weiterbildungskonzept erarbeitet. Dieses sieht neben Eingangsqualifikationen Ausbildungsziele bzw. -maßnahmen je nach Aufgabengebiet des Mitarbeiters (administrative Unterstützung, [gehobene] Sachbearbeitung, juristische Unterstützung) vor. Zusätzlich können bei Bedarf weitere Maßnahmen vereinbart werden.

Der individuelle Ausbildungsplan inklusive zeitlicher Planung ist in einem ersten Schritt mit dem unmittelbaren Vorgesetzten zu entwerfen und in der Folge mit der Referatsleitung und der Stabsstelle Innerer Dienst, Haushaltsführung und Controlling abzustimmen.

Die Dokumentation der von den Mitarbeitern absolvierten internen und externen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen erfolgt grundsätzlich im SAP bzw. über die SuccessFactors-Plattform und es liegt der Referatsleitung eine entsprechende Auswertung vor. Diese Auswertung ist insofern nicht vollständig, da bspw. absolvierte Ausbildungsmodule seitens der Landesverwaltungsakademie erst nach Abschluss der gesamten Ausbildungsmaßnahme im System erfasst werden.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass das Referat Gemeindeaufsicht ein umfassendes Aus- und Weiterbildungskonzept erarbeitete. Damit ist die Empfehlung 6 umgesetzt. Ein gesamthaftes Monitoring über den Ausbildungsbedarf und den aktuellen Stand der einzelnen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen aller Referatsmitarbeiter liegt nicht vor.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, die sich aus den einzelnen Ausbildungsplänen ergebenden geplanten internen und externen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie deren Umsetzungszeitplan in einem zentralen referatsweiten Monitoring zu erfassen. Dies soll einen Überblick über die Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen

liefern sowie die referatsinterne Ressourcenverfügbarkeit im Hinblick auf die Gebarungsprüfungsplanung unterstützen.

Stellungnahme Landeshauptmann Mag. Christopher Drexler/Landeshauptmann-Stellvertreter Anton Lang:

Die Empfehlung des LRH wird in Zusammenwirken mit der Abteilung 1 nach Möglichkeit umgesetzt.

Stellungnahme Landeshauptmann Mag. Christopher Drexler:

Es wird aufgrund der Formulierung im Bericht darauf hingewiesen, dass die Plattform SuccessFactorsLearning (SFL) die SAP-Plattform ist und daher nicht von zwei Systemen gesprochen werden kann. Die Erfassung, Führung und Auswertung der Daten liegt in der Verantwortung der jeweiligen Dienststelle bzw. werden bei Schulungen durch die LAVAK die Daten von dieser gepflegt und zur Verfügung gestellt. Die Daten sind von jeder Dienststelle nach standardisierten Vorlagen jederzeit auswertbar.

4.1.3 GEMBON-System

Zum Zeitpunkt der Erstprüfung bestand mit dem in der A7 implementierten GEMBON-System die Möglichkeit zur Erfassung, Plausibilisierung, Vorprüfung und Analyse von Gemeindehaushaltsdaten.

Zudem verfügte das Referat über eine Excel-basierte Übersicht (Gemeindekartei), in der sämtliche genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte der Gemeinden aufgenommen wurden und in der Folge Auswertungen getätigt werden sollten. Eine Schnittstelle zum System GEMBON zur Plausibilitätsprüfung von Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen war in Planung.

Der Landesrechnungshof empfahl, die Schnittstelle zwischen elektronischer Gemeindekartei und dem GEMBON-System ehestmöglich fertigzustellen (Empfehlung 13).

Im Jahr 2021 wurde die Gemeindekartei von der A1 fertiggestellt und vom Referat in Betrieb genommen. In den darauffolgenden Jahren erfolgte die Anbindung der Gemeindekartei an das GEMBON und den ELAK.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass eine Schnittstelle zwischen elektronischer Gemeindekartei und GEMBON besteht und die Empfehlung 13 damit umgesetzt ist.

4.1.4 Elektronische Leistungszeiterfassung

Im Rahmen der Erstprüfung analysierte der Landesrechnungshof die im damaligen Prüfzeitraum neu eingeführte Leistungszeiterfassung der Mitarbeiterinnen der A7 sowie in den BH. Er stellte fest, dass Unterschiede bei der Leistungszeiterfassung bestanden, und empfahl daher, die Ursachen für die uneinheitliche Zuordnung von Aufgaben und Tätigkeiten zu den Leistungsarten zu analysieren und eine einheitliche Erfassung sicherzustellen (Empfehlung 5).

Die im Rahmen der Folgeprüfung durchgeführte Analyse der in der Elektronischen Leistungszeiterfassung (ELZE) für das Jahr 2023 gebuchten Zeiten der einzelnen Fachteams zeigte, dass im Durschnitt 66,8 % der von den Fachteams erbrachten Arbeitszeit auf die Leistung "Gebarungs-/Querschnittsprüfung Gemeinden, -verbände, Unternehmen" entfiel. Diese Leistung umfasst neben der Koordination und Durchführung von Gebarungs- und Querschnittsprüfungen auch die Plausibilisierung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse. An zweiter Stelle lag mit durchschnittlich 14,4 % die Leistung "Servicierung von Gemeinden und Gemeindemandataren".

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Fachteams des Bereichs "Regionale Gemeindeaufsicht" im Jahr 2023 zu rund zwei Dritteln mit Prüfungstätigkeit (inklusive Plausibilisierung der Rechnungsabschlüsse) ausgelastet waren.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Analyse der Leistungen vereinzelt Unterschiede im Buchungsverhalten der Fachteams aufzeigte.

Nach Angaben des Referates unterliege die Leistungszeiterfassung einem ständigen Monitoring, und es würden notwendige Verbesserungsmaßnahmen mit den Mitarbeitern des Referates umgesetzt werden. Die Empfehlung 5 befindet sich daher in Umsetzung.

Um uneinheitlichen Buchungsweisen der Fachteams entgegenwirken und die ELZE verstärkt als Steuerungselement nutzen zu können, empfiehlt der Landesrechnungshof, in regelmäßigen Intervallen die ELZE-Auswertungen zu analysieren, um eine harmonisierte Leistungszeiterfassung sicherzustellen.

Der Landesrechnungshof stellt weiters fest, dass Mitarbeiter der Regionalen Gemeindeaufsicht sowohl die Tätigkeiten "Durchführung von Gebarungsprüfungen" als auch "Plausibilisierung von Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen" (die intern als Querschnittsprüfungen gewertet werden) der Leistung "BR-GA-GB Gebarungs-/Querschnittsprüfung Gemeinden, Gemeindeverbände, Unternehmen" zuordneten.

Durch die fehlende Differenzierung zwischen Gebarungsprüfung und Plausibilisierung von Rechenwerken wird nicht ersichtlich, wie viele Ressourcen für die Gebarungsprüfungen eingesetzt werden und wie viel Leistungszeit auf Plausibilisierungsaktivitäten entfällt.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Leistungszeiten für Prüfungshandlungen zu Gebarungsprüfungen sowie für Aktivitäten zur Plausibilisierung von Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen z. B. durch die Verwendung von Teilleistungen getrennt zu erfassen. Dadurch kann der tatsächliche Ressourceneinsatz für Gebarungsprüfungen transparent gemacht werden und die A7 kann in der Folge diese Erfahrungswerte für eine evidenzbasierte Ressourcenplanung nutzen.

Stellungnahme Landeshauptmann Mag. Christopher Drexler/Landeshauptmann-Stellvertreter Anton Lang:

Die Umsetzung der Empfehlung des LRH wird geprüft.

4.2 Gebarungsprüfungen von Gemeinden

4.2.1 Gebarungsprüfungsplanung

Hinsichtlich der Planung von Gemeindegebarungsprüfungen empfahl der Landesrechnungshof im Erstbericht, eine risikoorientierte Auswahl der zu prüfenden Gemeinden vorzusehen und ein Mindestprüfintervall festzulegen, um lange prüffreie Zeiträume zu vermeiden (Empfehlung 17). Weiters empfahl der Landesrechnungshof, die Gebarungsprüfungsplanung ausschließlich durch die A7 auszuführen (Empfehlung 18). Diese beiden Empfehlungen setzte die A7 auf Basis des Regierungssitzungsbeschlusses vom 19. April 2018 um.

Die A7 wendete bei der Erstellung ihrer Gebarungsprüfungspläne für die Jahre 2019 bis 2023 risikoorientierte Auswahlkriterien in unterschiedlichen Ausprägungen an.

Der Landesrechnungshof empfahl weiters, sämtliche den politischen Referenten im Zuge der Gebarungsprüfplanung vorgelegten Unterlagen (Haushaltsanalysen, Typisierung der Gemeinden etc.) im ELAK festzuhalten (Empfehlung 20). Die Empfehlung 20 setzt die A7 durch die neue Struktur der Gebarungsprüfungspläne ab dem Jahr 2022 um.

Der Gebarungsprüfungsplan 2019 berücksichtigte 28 Gemeinden auf Basis primär risikobasierter Auswahlkriterien (z. B. nach Risiko-Typisierung und/oder anlassbezogener Fälle).

Für das Jahr 2020 erstellte die A7 einen von der Risikoorientierung abweichenden Prüfungsplan mit dem Ziel, repräsentative Erkenntnisse über die Umsetzung der subnationalen Haushaltsrechtsreform (Anwendung der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015) zu gewinnen. Der Prüfplan umfasste eine Querschnittsprüfung über die Organisation der Gemeindehaushalte von neun ausgewählten Gemeinden. Die A7 legte den Gebarungsprüfungsplan 2020 den beiden für die Gemeindeaufsicht zuständigen Mitgliedern der Landesregierung am 13. Februar 2020 zur Genehmigung vor. Die Genehmigung erfolgte am 28. Februar 2020. Am 21. August 2020 zog die A7 die Durchführung des Prüfplans mit dem Argument zurück, dass die COVID-19-Pandemie keine Vor-Ort-Prüfungen zulässt.

Für das Jahr 2021 erstellte die A7 "aufgrund der anhaltenden Belastungen durch die Einführung des neuen Gemeindehaushaltsrechtes und der COVID-19-Pandemie" keinen Gebarungsprüfungsplan. Im Jahr 2021 wurde zudem die Gemeindeaufsicht umstrukturiert.

Den Gebarungsprüfungsplan für 2022 legte die A7 am 16. März 2022 den beiden für die Gemeindeaufsicht zuständigen Mitgliedern der Landesregierung zur Genehmigung vor. Die Genehmigungen erfolgten am 16. März und am 5. April 2022. Den von der A7 am 20. Dezember 2022 vorgelegten Gebarungsprüfungsplan für 2023 genehmigten die beiden für die Gemeindeaufsicht zuständigen Mitglieder der Landesregierung am 21. Dezember 2022 und am 10. Jänner 2023.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die A7 ihre Gebarungsprüfungspläne für die Jahre 2019, 2022 und 2023 risikoorientiert ausrichtete, im Jahr 2020 einen Prüfungsplan

mit abweichenden Schwerpunkten festlegte und für 2021 aufgrund der Einflüsse der COVID-19-Pandemie keinen Gebarungsprüfungsplan erstellte. Die A7 zog die Durchführung des Prüfplans 2020 im August aufgrund der COVID-19-Pandemie zurück. Weiter stellt der Landesrechnungshof fest, dass der Gebarungsprüfungsplan 2022 erst am Ende des 1. Quartals 2022 von den für die Gemeindeaufsicht zuständigen Mitgliedern der Landesregierung genehmigt wurde.

4.2.2 Durchgeführte Gebarungsprüfungen

Der Landesrechnungshof stellte im Erstbericht fest, dass es bei größeren (Stadt-)Gemeinden teilweise jahrzehntelange prüffreie Zeiträume gab und wies diese in einer Tabelle aus. Er empfahl, diese Prüfungslücken unter Berücksichtigung einer risikoorientierten Auswahl ehestmöglich zu schließen (Empfehlung 21).

In der Folgeprüfung erhob der Landesrechnungshof die zwischenzeitlich durchgeführten sowie beabsichtigten Prüfungen und bildet die Prüfzeitpunkte in der nachstehenden Tabelle ab.

| Stadtgemeinde | letzte Prüfung laut Erstbericht | abgeschlossene Prüfung im Beobachtungszeitraum der Folgeprüfung | laufende bzw. geplante Prüfungen |
|------------------|------------------------------------|---|-------------------------------------|
| Bruck an der Mur | | 2022 | |
| Kapfenberg | | | 2023 |
| Leoben | | | 2023 |
| Weiz | | | 2024 |
| Liezen | 1961 | 2017 | |
| Leibnitz | 1970 | | 2024 |
| Feldbach | 1971 | | 2024 |
| Gleisdorf | 1973 | 2020 | |
| Deutschlandsberg | 1976 | 2018 | |
| Murau | 1984 | | 2024 |
| Bad Radkersburg | 1985 | 2017 | |

Quelle: A7; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Von den im Erstbericht angeführten elf Gemeinden führte die A7 im Zeitraum von 2017 bis 2022 bei fünf Gemeinden eine Gebarungsprüfung durch. Für die restlichen sechs Gemeinden gab die A7 die Durchführung einer Gebarungsprüfung in den Jahren 2023 oder 2024 bekannt.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die A7 die Empfehlung 21 zur Nachholung von Prüfungen langjährig nicht geprüfter (Stadt-)Gemeinden teilweise umsetzte.

Der Landesrechnungshof wiederholt seine Empfehlung aus dem Erstbericht und empfiehlt, die Gebarungsprüfungen für die sechs verbliebenen langjährig nicht geprüften (Stadt-)Gemeinden ehestmöglich abzuschließen.

Stellungnahme Landeshauptmann Mag. Christopher Drexler/Landeshauptmann-Stellvertreter Anton Lang:

Die Wiederholung der Erstempfehlung des LRH kann nicht nachvollzogen werden, da alle sechs Gemeinden entweder bereits geprüft wurden oder aktuell geprüft werden. Vom zuständigen politischen Aufsichtsreferenten wurde die Prüfung von zwei der vom LRH angesprochenen sechs Gemeinden bereits im Jahr 2023 angeordnet und haben diese Prüfungen bereits stattgefunden. Die 3 Gebarungsprüfungsberichte wurden von der Abteilung 7 bereits an die beiden Gemeinden übermittelt. Zu den verbleibenden vier Gemeinden wird darauf hingewiesen, dass die zuständigen politischen Aufsichtsreferenten bereits im Dezember 2023 eine Gebarungsprüfung für diese Gemeinden für das Jahr 2024 angeordnet haben und die Prüfung gegenüber diesen Gemeinden von der Abteilung 7 im März 2024 eröffnet wurden. Damit wird der Empfehlung des LRH bereits vollständig entsprochen.

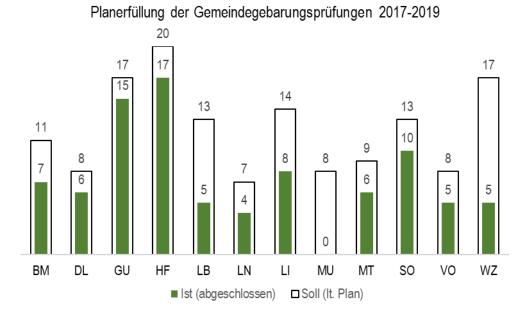
Zum Erfüllungsgrad der Gebarungsprüfungsanzahl in sämtlichen Gemeinden stellte der Landesrechnungshof im Erstbericht eine unzulängliche Planerfüllung fest und empfahl, die Ursachen für die Nichterfüllung der Planvorgaben in einzelnen Bezirken zu evaluieren und gemeinsame Lösungsansätze für deren Beseitigung zu entwickeln (Empfehlung 22).

Für eine Beurteilung der Umsetzung dieser Empfehlung verglich der Landesrechnungshof die Anzahl der geplanten mit der Anzahl der fertiggestellten Gebarungsprüfungen und zog dafür den Beobachtungszeitraum der Jahre 2017 bis 2023 heran. Um die in den Zeitraum 2020 bis 2021 gefallenen Ereignisse der COVID-19-Pandemie sowie der Umstellung des Gemeinderechnungswesens auf das neue Haushaltsrecht der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 zu berücksichtigen, gliederte der Landesrechnungshof den Analysezeitraum in einen Teilzeitraum von 2017 bis 2019 und in einen Teilzeitraum von 2020 bis 2023.

Teilzeitraum 2017 bis 2019

Im Zeitraum von 2017 bis 2019 plante die A7 insgesamt 145 Gebarungsprüfungen und führte 88 Prüfungen durch, was einem Erfüllungsgrad von 60,7 % entspricht. Durchschnittlich prüfte die A7 gemeinsam mit den BH pro Jahr rund 29 Gemeinden. Unter Berücksichtigung des ab dem Jahr 2019 adaptierten Mindestprüfintervalls (zehn Jahre) und der Gesamtzahl der steirischen Gemeinden (286) kann mit 29 Gebarungsprüfungen pro Jahr das Mindestprüfintervall eingehalten werden.

Die Verteilung der Gebarungsprüfungen nach Bezirken zeigt ein differenzierteres Bild: Während in einigen Bezirken die Planvorgaben annähernd erfüllt wurden (z. B. Deutschlandsberg, Graz-Umgebung), wiesen andere Bezirke deutliche Untererfüllungen der Planwerte auf (z. B. Leibnitz, Weiz). Im Bezirk Murau erfolgte von 2017 bis 2019 keine einzige Gebarungsprüfung (Anmerkung: Der Landesrechnungshof prüfte im Jahr 2018 die Gemeinde Niederwölz im Bezirk Murau). Der Landesrechnungshof stellt die Prüfungen je Bezirk wie folgt grafisch dar:



Quelle: A7; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Gesamtanzahl der jährlich durchgeführten Prüfungen im Zeitraum von 2017 bis 2019 geeignet war, die Vorgaben des nunmehrigen Mindestprüfintervalls (zehn Jahre) zu erfüllen; er weist jedoch kritisch darauf hin, dass in einzelnen Bezirken die Planvorgaben deutlich verfehlt wurden und die A7 unter Mitwirkung der BH z. B. im Bezirk Murau in diesem Zeitraum keine einzige Gebarungsprüfung durchführte.

Stellungnahme Landeshauptmann Mag. Christopher Drexler/Landeshauptmann-Stellvertreter Anton Lang:

Der LRH hat in seinem Prüfbericht selbst festgestellt, dass im Zeitraum 2017 bis 2019 durch die durchgeführten Prüfungen dem nunmehrigen Mindestprüfintervall (zehn Jahre) entsprochen wurde. Insgesamt wurden 88 von 267 Gemeinden von der Abteilung 7 bzw. von den Bezirkshauptmannschaften der Steiermark geprüft. Die Verfehlung der damaligen Planvorgaben durch einzelne Bezirkshauptmannschaften war ja gerade der Grund, warum die Abteilung 7 die Reform der Gemeindeaufsicht — mit positiver Anerkennung durch den LRH — umsetzte. Der Hinweis geht daher nach Umsetzung der Reform ins Leere. Überdies hat die Abteilung 7 im Zeitraum 2020 bis heute in 5 von 14 Gemeinden des Bezirks Murau Prüfungsmaßnahmen vor Ort gesetzt. Darüber hinaus wurden Gebarungsprüfungen mit dem Gebarungsprüfungsplan 2024 von drei weiteren Gemeinden im Bezirk Murau bereits beauftragt.

Teilzeitraum 2020 bis 2023

Laut Angaben der A7 schränkten im Jahr 2020 die Umsetzung der Gemeindehaushaltsrechtsreform und die Folgen der COVID-19-Pandemie die Gebarungsprüfungsaktivitäten deutlich ein. Die BH bzw. die A7 stellten 2020 fünf Gebarungsprüfungen fertig und prüften die Voranschläge aller Gemeinden sowie sämtliche Geschäftsordnungen der Sozialhilfeverbände. Den Prüfplan für das Jahr 2020 zog die A7 pandemiebedingt zurück.

Für das Jahr 2021 erstellte die A7 "aufgrund der anhaltenden Belastungen durch die Einführung des neuen Gemeindehaushaltsrechts und der COVID-19-Pandemie keinen Gebarungsprüfplan". Ab 1. Juni 2021 übernahm die A7 in ihrem neu eingerichteten Bereich "Regionale Gemeindeaufsicht" die bisher von den BH wahrgenommenen Aufgaben.

Stellungnahme Landeshauptmann Mag. Christopher Drexler/Landeshauptmann-Stellvertreter Anton Lang:

Pandemiebedingt führte die Abteilung 7 im Jahr 2021 zwar keine Gebarungsprüfungen vor Ort durch, aber es gab bei allen Gemeinden Querschnittsprüfungen zu den Voranschlägen 2021 und zu den Rechnungsabschlüssen 2020 sowie den (erstmaligen) Eröffnungsbilanzen. Bei diesen Querschnittsprüfungen wurde erstmalig die Umsetzung der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015, die für die Gemeinden mit den Haushaltsjahr 2020 in Kraft getreten ist, sowohl auf Basis des Voranschlags als auch eines Rechnungsabschlusses geprüft. Die Abteilung 7 hat dazu sämtliche Prüfungsvoraussetzungen überarbeitet und den Gemeinden ein umfassendes Selbst-Monitoring-Instrument (Vorprüfung der Gemeindehaushaltsdaten) zur Verfügung gestellt.

Für das Jahr 2022 plante die A7 insgesamt 15 Gebarungsprüfungen. Davon stellte sie im Jahr 2022 eine Gebarungsprüfung fertig und schloss eine weitere aus dem Prüfplan 2018 ab. Zwölf weitere für das Jahr 2022 geplante Gebarungsprüfungen wurden in diesem Jahr begonnen.

Stellungnahme Landeshauptmann Mag. Christopher Drexler/Landeshauptmann-Stellvertreter Anton Lang:

Die Feststellung des LRH zum Jahr 2022 ist unvollständig. Zu Beginn des Jahres 2022 wurde von den zuständigen Aufsichtsreferenten in Absprache mit der Abteilung 7 die Prüfung von 15 Gemeinden auf Basis des Gebarungsprüfungsplans 2022 unter Beachtung der nach wie vor bestehenden Corona-Virus-Pandemie beauftragt. Diese Gebarungsprüfungen wurden im Jahr 2022 mit Schreiben an die Gemeinden von der Abteilung 7 eröffnet. Bei einer Prüfung wurde die Eröffnung der Prüfung vor Ort auf Ersuchen des Bürgermeisters erst im Jänner 2023 durchgeführt. Die Abteilung 7 hat sämtliche Gebarungsprüfungen aus dem Plan für 2022 bis Anfang Februar 2024 mit Übermittlung des Gebarungsprüfungsberichtes an die Gemeinden abgeschlossen.

Der Prüfplan für das Jahr 2023 sah 30 Gebarungsprüfungen vor. In diesem Jahr wurden insgesamt 14 Prüfungen abgeschlossen: davon stammten zwei Prüfungen aus dem Prüfplan 2023 und zwölf aus dem Jahr 2022. Die übrigen 28 für das Jahr 2023 geplanten Prüfungen wurden im selben Jahr begonnen.

Stellungnahme Landeshauptmann Mag. Christopher Drexler/Landeshauptmann-Stellvertreter Anton Lang:

Die Feststellung des LRH zum Gebarungsprüfungsplan 2023 ist unvollständig. Tatsächlich hat die Abteilung 7 bis zum Mai 2024 von den 30 im Jahr 2023 begonnen Gebarungsprüfungen 28 Prüfungen mit Übermittlung des Gebarungsprüfungsberichtes abgeschlossen.

Der Landesrechnungshof stellt in der nachstehenden Tabelle die geplanten und die fertiggestellten Gebarungsprüfungen für den Zeitraum 2020 bis 2023 gegenüber:

| - | | |
|-----------------|------------------------------------|-------|
| Jahr | Plan | lst |
| 2020 | Plan pandemiebedingt zurückgezogen | 5* |
| 2021 | keine Planzahlen | 3** |
| 2022 | 15 | 2*** |
| 2023 | 30 | 14*** |
| Summe 2020-2023 | 45 | 24 |

Quelle: A7; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Der Vergleichszeitraum 2020 bis 2023 liefert keine abschließende Gesamtaussage über die Erfüllung der Planvorgaben. Die Jahre 2020 bis 2022 zeigen, nach Angaben der A7 pandemiebedingt, deutlich eingeschränkte Gebarungsprüfaktivitäten. Im Jahr 2023 schloss die A7 14 Gebarungsprüfungen ab; der Prüfplan enthielt 30 geplante Prüfungen. Für die Erfüllung des Mindestprüfintervalls (zehn Jahre) wären für die 286 steirischen Gemeinden unter Berücksichtigung der Prüfungen des Landesrechnungshofes und des Rechnungshofes rund 25 abgeschlossene Gebarungsprüfungen pro Jahr erforderlich.

Stellungnahme Landeshauptmann Mag. Christopher Drexler/Landeshauptmann-Stellvertreter Anton Lang:

Die Tabelle der geplanten und fertiggestellten Gebarungsprüfungen könnte den Eindruck erwecken, dass die Abteilung 7 den Prüfungsaufträgen nicht ausreichend nachkommen würde. Die geringe Anzahl an von der Abteilung 7 an Gemeinden übermittelten Prüfungsberichten in den Jahren 2020, 2021 und 2022 ist direkt auf die Auswirkungen der Corona-Virus-Pandemie zurückzuführen.

^{*} Davon stammten drei Prüfungen aus dem Prüfplan 2018 sowie zwei aus dem Prüfplan 2019.

^{**} Diese Prüfungen stammten aus dem Prüfplan 2019.

^{***} Davon stammte je eine Prüfung aus dem Prüfplan 2018 und aus dem Prüfplan 2022.

^{****} Davon stammten zwölf Prüfungen aus dem Prüfplan 2022 sowie zwei Prüfungen aus dem Prüfplan 2023.

| Die Abteilung 7 | ' hat, | wie | aus | der | folgenden | Tabelle | ersichtlich, | folgende | Gebarungs- |
|--|--------|-----|-----|-----|-----------|---------|--------------|----------|------------|
| prüfungen im maßgeblichen Zeitraum durchgeführt: | | | | | | | | | |

| Jahr | Gebarungsprüfungsplan | Erledigt mit Stand Mai 2024 |
|-----------------|-----------------------|-----------------------------|
| 2020* | Plan zurückgezogen | Pandemie |
| 2021* | Keine Planzahlen | Pandemie |
| 2022* | 15 | 15 |
| 2023 | 30 | 28 |
| Summe 2020-2023 | 45 | 43 |

*In den Jahren 2020 bis 2022 wurden zusätzlich insgesamt 9 Gebarungsprüfungsberichte auf Basis von Gebarungsprüfungsplänen der Jahre 2018 und 2019 den Gemeinden übermittelt.

Es wurden daher mit Stand Mai 2024 sämtliche Gebarungsprüfungen des Gebarungsprüfungsplanes für das Jahr 2022 abgeschlossen und die Prüfungen des Gebarungsprüfungsplanes für das Jahr 2023 zu 93% erledigt, womit der Prüfplan für die Jahre 2022 bis 2023 von der Abteilung 7 mittlerweile zu 95% umgesetzt wurde.

Replik des Landesrechnungshofs:

Der Landesrechnungshof berücksichtigte in seiner Folgeprüfung den Prüfungszeitraum 1. Jänner 2020 bis 31. Dezember 2023 und stellte daher nur die in diesem Zeitraum geplanten (Plan) und abgeschlossenen Gemeindegebarungsprüfungen (Ist) getrennt nach Kalenderjahren dar. Über die außerhalb des Prüfungszeitraums erzielten Ergebnisse der Gemeindeaufsicht kann der Landesrechnungshof keine Angaben machen, sieht aber die bis Mai 2024 skizzierte Erhöhung der Quote abgeschlossener Gemeindegebarungsprüfungen positiv.

Aus Sicht der A7 lagen durch die "ab den Jahren 2020/2021 als Querschnittsprüfung angesehenen Prüfungen der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse aller Gemeinden keine prüffreien Zeiträume mehr vor".

Diesem Argument hält der Landesrechnungshof entgegen, dass eine Prüfung der Finanzpläne und Abschlussrechnungen eine Gebarungsprüfung über die gesamte Aufbau- und Ablauforganisation für die Beurteilung einer rechtskonformen, bedarfsgerechten sowie effizienten und effektiven Aufgabenerfüllung nicht ersetzen kann. Die Argumentation der A7 erscheint auch vor dem Hintergrund der im Leitfaden für Gebarungsprüfungen skizzierten umfassenden Prüfthemen und umfangreichen Fragestellungen als unzulänglich.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der Vergleichszeitraum 2020 bis 2023 keine abschließende Gesamtaussage über die Planerfüllung zu Gebarungsprüfungen zulässt, weist aber darauf hin, dass aufgrund der eingeschränkten Anzahl durchgeführter Gebarungsprüfungen in den nächsten Jahren deutlich ambitioniertere Prüfungsaktivitäten erforderlich sein werden, um die Vorgaben des Mindestprüfintervalls zu

erfüllen. Daher sieht der Landesrechnungshof die Empfehlung 22 als in Umsetzung befindlich an.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, ab dem Jahr 2024 jedenfalls 30 Gebarungsprüfungen pro Jahr durchzuführen und dies so lange fortzusetzen, bis die Rückstände aus dem Beobachtungszeitraum 2020 bis 2023 aufgeholt werden, um die Vorgaben des zehnjährigen Mindestprüfintervalls zu erfüllen.

Stellungnahme Landeshauptmann Mag. Christopher Drexler/Landeshauptmann-Stellvertreter Anton Lang:

Die Rückstände in den Jahren 2020 bis 2023 waren COVID-19 bedingt. Die WHO erklärte den Ausbruch von COVID-19 aufgrund des Coronavirus 2 (SARS-CoV-2) am 11. März 2020 zur Pandemie. Am 16. März 2020 wurde der erste bundesweite Lockdown aufgrund dieser Pandemie in Österreich verfügt. Die WHO hob den weltweit geltenden Status eines gesundheitlichen Notstandes (global emergency) aufgrund COVID-19 erst am 5. Mai 2023 auf. Seit dem 1. Juli 2023 ist COVID-19 in Österreich keine meldepflichtige Krankheit und unterliegen positiv getestete Personen auch keiner Verkehrsbeschränkung mehr. In der Zeit März 2020 bis zumindest März 2022 konnten daher aufgrund der gesundheitlichen Lage in Österreich keine Gebarungsprüfungen vor Ort in den steirischen Gemeinden durchgeführt werden. Danach wurden, wie bereits ausgeführt, die Prüfungen wieder aufgenommen. Die Landesregierung wird selbstverständlich dem Auftrag des Landtages unter Beachtung der verfügbaren Ressourcen nachkommen, die Gemeinden vor Ort in Rahmen von Gebarungsprüfungen im Mindestintervall von 10 Jahren zu prüfen.

Kapazitäten und Ressourcenbemessung der regionalen Fachteams

Für 2023 weist der Soll-Ist-Vergleich den Abschluss von 14 gegenüber 30 geplanten Gebarungsprüfungen aus. Laut dem Gebarungsprüfungsmonitoring der A7 wurde im Jahr 2023 mit 31 Gebarungsprüfungen begonnen.

Das Gebarungsprüfungsmonitoring erfasst auch die Dauer der einzelnen Verfahrensschritte (Meilensteine) vom Prüfungsbeginn bis zur Entfertigung des Prüfberichtes. Daraus lässt sich die gesamte Verfahrensdauer jeder Gebarungsprüfung ermitteln.

Im internen Leitfaden für Gebarungsprüfberichte legt die A7 die Prüfthemen fest. Für Querschnittsthemen wird ein eigener Prüfleitfaden mit entsprechenden Prüfthemen definiert.

Die Gebarungsprüfer (der regionalen Fachteams) ordnen ihre Arbeitszeiten im Rahmen der ELZE den einzelnen Leistungen zu. Allerdings werden die Leistungszeiten für Gebarungsprüfungen sowie für Plausibilisierungen von Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen einer gemeinsamen Leistung zugeordnet (siehe Kapitel 4.1.4).

Auf Basis der Verfahrensdauern der Gebarungsprüfungen des Jahres 2023, der "Themengerüste" laut Prüfleitfäden und Prüfkonzepten sowie gebarungsprüfungsbezogener Leistungszeiten ließe sich der durchschnittliche Ressourcenbedarf je Gebarungsprüfung ermitteln.

Dieser ermöglicht in weiterer Folge eine Prognose über die erforderlichen Ressourcen der regionalen Fachteams für eine plankonforme Erfüllung der jährlichen Gebarungsprüfungen.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die A7 über Erfahrungswerte zu Verfahrensdauern und ressourcendeterminierenden Themenvorgaben laut Prüfleitfaden für Gebarungsprüfungen sowie über unbereinigte Leistungszeiten für Prüftätigkeiten verfügt.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Grundannahmen der Organisationsreform für die (quantitative und qualitative) Ausgestaltung der drei regionalen Fachteams auf Basis der Erfahrungswerte über Verfahrensdauern, über noch zu bereinigende Leistungszeiten für Gebarungsprüfungen und über ressourcendeterminierende Themenvorgaben laut Prüfleitfaden und Prüfkonzepten zu evaluieren und verfügbare Effizienzpotenziale zu erschließen, um eine plankonforme Erfüllung der jährlichen Gebarungsprüfungen bzw. die Einhaltung des zehnjährigen Mindestprüfintervalls für Gemeinden zu erreichen.

Stellungnahme Landeshauptmann Mag. Christopher Drexler/Landeshauptmann-Stellvertreter Anton Lang:

Zu dieser Empfehlung wird mitgeteilt, dass die Abteilung 7 den Ressourceneinsatz im Verhältnis zu den einzelnen jährlichen Gebarungsprüfungsplänen laufend analysiert und bei der Gebarungsprüfungsplanung berücksichtigt.

4.2.3 Prüfleitfaden

Der Prüfleitfaden gab zum Zeitpunkt der Erstprüfung eine standardisierte Berichtsstruktur mit Musterfragen, Mustertexten und -tabellen mit Verweisen auf die jeweiligen Rechtsvorschriften vor. Die themenspezifischen Sachverhalte waren von den Prüforganen auf Basis der Musterfragen zu erheben und als Feststellungen (Ist-Status) abzubilden bzw. es war eine zeitreihenbasierte Entwicklung darzustellen.

Im Zuge der Erstprüfung stellte der Landesrechnungshof fest, dass die Gebarungsprüfberichte durch die Implementierung des Prüfleitfadens eine einheitliche Struktur erhielten. Der Prüfleitfaden sollte jedoch verstärkt unterstützende Anleitungen für die Offenlegung der Risiken und für die Beurteilung des Verwaltungshandelns hinsichtlich Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit bieten. Zudem empfahl der Landesrechnungshof, Anleitungen für das Erarbeiten von praxisgerechten und umsetzbaren Empfehlungen zu ergänzen (Empfehlung 14).

Im Zuge der Folgeprüfung wurde dem Landesrechnungshof der aktuelle Prüfleitfaden vorgelegt. Dieses Dokument wird laufenden Adaptierungen durch die Referatsleitung unter Einbindung der Mitarbeiter unterzogen. Seit 2022 wird zudem den geprüften Gemeinden zu Beginn der Gebarungsprüfung ein standardisierter Fragenkatalog vorgelegt. Dadurch soll eine standardisierte Qualität der Prüfung sichergestellt werden.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der Prüfleitfaden ergänzt und an die Anforderungen des neuen Gemeindehaushaltsrechts angepasst wurde. Er enthält zudem vermehrt Hinweise, die die Prüfer bei der Beurteilung der Sachverhalte unterstützen sollen. Die Empfehlung 14 ist daher umgesetzt.

In der Erstprüfung empfahl der Landesrechnungshof auch, die Prüfung der wirtschaftlichen Beteiligung von Gemeinden mit umfassenderem Beteiligungsmanagement durchzuführen (Empfehlung 15) sowie verstärkt den Prüfmaßstab der Wirtschaftlichkeit zu berücksichtigen (Empfehlung 16).

Der adaptierte Prüfleitfaden berücksichtigt den Prüfmaßstab der Wirtschaftlichkeit und enthält ein Kapitel zum Thema wirtschaftliche Beteiligungen/Beteiligungsmanagement.

Der Landesrechnungshof anerkennt die Bemühungen des Referates, den Prüfern durch den Leitfaden eine Anleitung für das Offenlegen von Risiken und für die Beurteilung des Verwaltungshandelns hinsichtlich Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit zur Verfügung zu stellen. Die laufende Adaptierung des Leitfadens unter Einbindung der Prüfer trägt aus Sicht des Landesrechnungshofes dazu bei, dessen Qualität und Praxistauglichkeit zu verbessern.

Die A7 setzte damit die Empfehlungen 15 und 16 um.

4.2.4 Prozessabläufe zu Gebarungsprüfungen

Im Zuge der Erstprüfung führte der Landesrechnungshof Stichprobenprüfungen im Aufgabenbereich der Gebarungsprüfungen der Gemeindeaufsicht durch und analysierte die Prozessabläufe in der A7 bzw. in den BH.

Die Empfehlungen 23 bis 32 des Erstberichtes betrafen die von der A7 sowie den BH durchgeführten Gebarungsprüfungen und die nachfolgende Umsetzungskontrolle. Seit der Reform der Gemeindeaufsicht (siehe Kapitel 4.1.1) wurden die Mitarbeiter der BH (teilweise) in die A7 übernommen. Diese führen – organisiert in Fachteams – unter anderem die Gebarungsprüfungen durch.

Gebarungsprüfungen

Um zu überprüfen, inwieweit die vom Landesrechnungshof empfohlenen Prozessoptimierungen in der Praxis umgesetzt worden waren, führte der Landerechnungshof erneut eine Stichprobenprüfung durch. Diese umfasste primär die für die Durchführung der Gebarungsprüfungen in den Gemeinden zuständigen Fachteams des Bereiches "Regionale Gemeindeaufsicht", berücksichtigte aber auch Schnittstellen zum übrigen Referat bzw. zu den zuständigen Regierungsmitgliedern.

Obwohl sich die Empfehlungen des Erstberichtes an die BH bzw. an deren Mitarbeiter gerichtet hatten, überprüfte der Landesrechnungshof im Zuge der Folgeprüfung die Umsetzung dieser Empfehlungen im Rahmen der durchgeführten Reform der Gemeindeaufsicht. Der Fokus lag

dabei auf der Einhaltung der definierten Prozesse und dem sich daraus ergebenden einheitlichen Aufgabenvollzug durch die dezentral angesiedelten Fachteams des Bereiches "Regionale Gemeindeaufsicht".

Im Zuge der Erstprüfung empfahl der Landesrechnungshof,

- auf eine durchgängige Dokumentation zu achten, um die Nachvollziehbarkeit der Prüfergebnisse sicherzustellen (Empfehlung 26),
- die Kenntnisnahme der Gebarungsprüfberichte durch das Referat 1.0 Prozessschritt in den ELAK-Workflow aufzunehmen, um diese standardisiert und automatisiert abzuwickeln (Empfehlung 28) sowie
- die fertiggestellten Gebarungsprüfberichte gleichzeitig an die zuständigen Regierungsbüros und an die geprüften Gemeinden zu übermitteln (Empfehlung 30).

Zu Beginn jeder Prüfung wird nach Angaben des Referates ein Zeitplan mit den wesentlichen Meilensteinen durch das Prüfteam vorgelegt. Im Referat wird zudem eine Monitoringübersicht geführt, die den Stand der jeweiligen Prüfung (unter anderem Prüfbeginn, Vorlage des Berichtes durch das Fachteam sowie Freigabe und Entfertigung des Berichtes) und des Stellungnahmeverfahrens abbildet.

Im ELAK werden die grundlegenden Prüfschritte (Ausschreibung der Prüfung, Eröffnungsgespräch, Entfertigung des Prüfberichtes an die Gemeinde sowie die zuständigen Regierungsbüros, Stellungnahme der Gemeinde, Bewertung der seitens der Gemeinde gesetzten Maßnahmen sowie Übergabeprotokoll an den Bereich "Wirtschaftliche Angelegenheiten") dokumentiert. Der interne Qualitätssicherungsprozess am Ende der Prüfung (Vorlage des Berichtes durch das Fachteam sowie Freigabe durch die Referatsleitung) wird jedoch nicht im ELAK dokumentiert. Die seitens der geprüften Gemeinde im Zuge der Gebarungsprüfung vorgelegten Unterlagen werden zentral evident gehalten und stehen somit für eine etwaige Follow-Up-Prüfung zur Verfügung.

Nach Durchführung einer Stichprobenprüfung stellte der Landesrechnungshof fest, dass im ELAK die grundlegenden Prüfschritte einheitlich dokumentiert sind. Die relevanten Prüfungsunterlagen werden zentral gespeichert. Die Empfehlung 26 ist damit umgesetzt.

Der Zeitplan der Prüfung sowie der interne Prozess der Qualitätssicherung sind jedoch nicht im ELAK enthalten.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, zur Nachvollziehbarkeit den zu Beginn der Prüfung festgelegten Zeitplan sowie die Qualitätssicherungsmaßnahmen insbesondere im Falle von wesentlichen Abweichungen gegenüber dem Zeitplan im ELAK (z. B. in Form eines Aktenvermerkes) zu dokumentieren.

Stellungnahme Landeshauptmann Mag. Christopher Drexler/Landeshauptmann-Stellvertreter Anton Lang:

Die Empfehlung wird des LRH wird umgesetzt.

Weiters stellt der Landesrechnungshof fest, dass seit der Reform der Gemeindeaufsicht

- dem Referat 1.0 routinemäßig die fertiggestellten Gebarungsprüfberichte zur Kenntnisnahme übermittelt werden (Empfehlung 28) und
- die fertiggestellten Gebarungsprüfberichte gleichzeitig an die zuständigen Regierungsbüros und an die geprüften Gemeinden übermittelt sowie im ELAK dokumentiert werden (Empfehlung 30).

Die Empfehlungen 28 und 30 wurden von der A7 umgesetzt.

Stellungnahmeverfahren und Umsetzungskontrolle

Hinsichtlich des an die Gebarungsprüfung anschließenden Stellungnahmeverfahrens empfahl der Landesrechnungshof im Erstbericht,

- in den Schreiben an die Gemeinden konkrete Endtermine für die Übermittlung der Maßnahmenberichte anzuführen (Empfehlung 29),
- verstärkt auf das Fristenmanagement zu achten und ausständige Maßnahmenberichte zeitnah zu urgieren (Empfehlung 24) sowie
- die vorgenommene Bewertung und gegebenenfalls die damit verbundene Kenntnisnahme des Maßnahmenberichtes nachweislich zu dokumentieren (Empfehlung 25).

Nach Durchführung einer Stichprobenprüfung stellt der Landesrechnungshof fest, dass die oben angeführten Empfehlungen 24, 25 und 29 umgesetzt wurden.

Im Hinblick auf eine effiziente Umsetzungskontrolle empfahl der Landesrechnungshof im Erstbericht, verstärkt Follow-up-Prüfungen durchzuführen (Empfehlung 31) und die regelmäßige Information an die zuständigen Regierungsmitglieder als Basis für eine Umsetzungskontrolle unter Einbindung der Regierungsmitglieder konsequent zu nutzen (Empfehlung 32).

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass im Zeitraum 2019 bis 2023 sieben Follow-up-Prüfungen (Nacheinschauen) bzw. Vor-Ort-Prüfungen durchgeführt wurden. Mit der Planung für das Jahr 2024 wurden nun auch die Follow-up-Prüfungen in den Prüfplan mit aufgenommen.

Seit der Reform der Gemeindeaufsicht werden nach Einlangen der Stellungnahme der Gemeinde die darin dargelegten geplanten bzw. bereits umgesetzten Maßnahmen seitens des Prüfteams bewertet und im ELAK dokumentiert. Diese Bewertung der getroffenen Maßnahmen kann unter anderem die Grundlage für eine Follow-Up-Prüfung darstellen.

Aus Sicht des Landesrechnungshofes ist es positiv, dass nun auch die Follow-up-Prüfungen als eigenständige Prüfungen im Prüfplan aufscheinen und dieser somit ein vollständiges Bild des Aufgabenprogramms des Bereiches "Regionale Gemeindeaufsicht" widerspiegelt. Der

Landesrechnungshof anerkennt auch die Bemühungen, Follow-up-Prüfungen verstärkt durchzuführen. Nach Ansicht des Landesrechnungshofes tragen Follow-up-Prüfungen zur Erhöhung der Wirksamkeit der Gebarungsprüfungen bei.

Die Empfehlung 31 befindet sich aus Sicht des Landesrechnungshofes in Umsetzung.

Der Landerechnungshof empfiehlt daher, weiterhin – unter Berücksichtigung der bereits in Kapitel 4.2.2 ausgesprochenen Empfehlungen hinsichtlich der Evaluierung der Personalausstattung – Follow-Up-Prüfungen verstärkt durchzuführen.

Stellungnahme Landeshauptmann Mag. Christopher Drexler/Landeshauptmann-Stellvertreter Anton Lang:

Die Abteilung 7 wird ihre Prüfungstätigkeit unter Beachtung der verfügbaren Ressourcen durchführen. Im Rahmen dieser Prüfungstätigkeit werden auch gegebenenfalls Follow-Up-Prüfungen berücksichtigt.

Die Zusammenfassung der Prüfergebnisse (Gesamtbericht) wurde für die Jahre 2021 und 2022 dem Landesrechnungshof vorgelegt. Der Bericht für das Jahr 2023 befand sich zum Zeitpunkt der Folgeprüfung in Ausarbeitung. Für die Jahre 2019 und 2020 unterblieb nach Angaben der A7 eine gesamthafte Darstellung der Prüfergebnisse: zum einen aufgrund der grundlegenden Änderungen im Haushaltsrecht der Gemeinden, zum anderen bedingt durch die COVID-19-Pandemie.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass den zuständigen Regierungsmitgliedern seit dem Jahr 2021 ein Gesamtbericht mit der Zusammenfassung der Prüfergebnisse vorgelegt wurde. Die Empfehlung 32 wurde damit umgesetzt.

4.3 Aufsichtsbeschwerden

Im Rahmen der Erstprüfung unterzog der Landesrechnungshof die Erledigung der bei der A7 eingelangten Aufsichtsbeschwerden einer Stichprobenprüfung.

Hinsichtlich der Abwicklung der Aufsichtsbeschwerden empfahl der Landesrechnungshof,

- verstärkt auf die Einhaltung der gesetzlichen Erledigungsfrist von sechs Monaten zu achten (Empfehlung 35),
- die Kenntnisnahme der erledigten Aufsichtsbeschwerde durch die Bezirksreferenten bspw. durch Anpassung des ELAK-Workflows – sicherzustellen (Empfehlung 34) sowie
- die festgelegten Prozesse in Bezug auf die Übermittlung an den zuständigen Aufsichtsbzw. Gemeindereferenten einzuhalten (Empfehlung 33.1).

Der Landesrechnungshof führte eine neuerliche Stichprobenprüfung der Aufsichtsbeschwerden im Hinblick auf die Prozessabwicklung durch. Diese ergab, dass

• die gesetzliche Erledigungsfrist von sechs Monaten eingehalten wurde,

- die erledigten Aufsichtsbeschwerden dem Leiter des Bereiches "Regionale Gemeindeaufsicht" zur Kenntnis gebracht wurden sowie
- die Übermittlung an die zuständigen Aufsichts- bzw. Gemeindereferenten entsprechend dem Prozess erfolgte.

Die Empfehlungen 33.1, 34 sowie 35 sind somit als umgesetzt anzusehen.

Weiters stellte der Landesrechnungshof im Zuge der Erstprüfung fest, dass anonyme Beschwerden veraktet und im Zuge von aufsichtsbehördlichen Prüfungshandlungen herangezogen werden. Eine inhaltliche Behandlung der anonymen Beschwerden war gesetzlich nicht vorgesehen. Der Landesrechnungshof empfahl daher, die Gemeindeordnung im Hinblick auf die Möglichkeit der Einrichtung eines Whistleblower-System zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen (Empfehlung 33).

Der Landesrechnungshof sprach eine diesbezügliche Empfehlung zur Evaluierung des Volksrechtegesetzes bereits in seinem Bericht "Beschwerdemanagement" (LRH 182432/2016-77) aus. Die A7 erachtete im Maßnahmenbericht zu dieser Prüfung "[...] die gesetzgeberischen Festlegungen über die Modalitäten der Beschwerdeführung - wie etwa die erforderliche Preisgabe der Identität - nach wie vor als zeitgerechtes und geradezu notwendiges Mittel, um ein durch die Beschwerde ausgelöstes Verfahren ordnungsgemäß und umfassend führen zu können. "Whistleblower-Systeme", die überwiegend im Bereich des Strafrechts geschaffen wurden, dürfen mit der in diesem Gesetz verankerten 'Beschwerdekultur' nicht gleichgesetzt werden. Abgesehen davon, dass es keinen verfassungsrechtlichen Anspruch auf Beschwerdeerhebung ohne Preisgabe persönlicher Daten gibt, darf von einer/einem (mündigen) Einschreiterin/Einschreiter erwartet werden, dass sie/er ein ernsthaftes Begehren vorbringt und zu ihrem/seinem Anliegen steht. [...] Da mit der erforderlichen Preisgabe der Identität bei Beschwerdeerhebung der/dem Einzelnen auch nicht die Möglichkeit einer selbstbestimmten Verhaltensentscheidung genommen wird, lehnt die Abteilung 7 eine Novellierung der angesprochenen Gesetzesbestimmung ausdrücklich ab und wird im Vollzug das Vorliegen der geforderten Voraussetzungen nach wie vor genau beachten. Die gleichen Überlegungen werden von der Abteilung 7 auch hinsichtlich der §§ 185 ff Steiermärkisches Volksrechtegesetz (Beschwerderecht in den Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Gemeinde) und des § 98a Steiermärkische Gemeindeordnung (Aufsichtsbeschwerden) angestellt."

In der Landtagssitzung vom 6. Februar 2018 wurde ein Entschließungsantrag auf Novellierung der Gemeindeordnung betreffend die Festlegung der rechtlichen Möglichkeiten, um Aufsichtsbeschwerden künftig auch anonym in schriftlicher Form einbringen zu können sowie eine Behandlungspflicht von anonymen Aufsichtsbeschwerden durch die Gemeindeaufsicht sicherzustellen, behandelt. Dieser Antrag wurde mehrheitlich abgelehnt.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass ein entsprechender Entschließungsantrag im Landtag abgelehnt wurde. Daher ist die Einführung eines Whistleblower-Systems derzeit nicht umsetzbar. Die Empfehlung 33 ist daher nicht mehr relevant.

4.4 Anzeige- und Genehmigungsvorbehalte

Im Zuge der Erstprüfung stellte der Landesrechnungshof fest, dass für die Aufgabenbereiche "Genehmigungsvorbehalte" und "Finanzanalyse Voranschlag und Rechnungsabschluss" noch keine Soll-Prozesse definiert waren. Er empfahl daher, diese ehestmöglich fertigzustellen, um strukturierte Verwaltungsabläufe sicherzustellen (Empfehlung 12).

Der Landesrechnungshof empfahl weiters, für genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte absolute und relative Genehmigungs- und Versagungskriterien zu definieren (Empfehlung 36) sowie die den zuständigen Regierungsmitgliedern vorgelegten Haushaltsdaten in die jeweiligen Regierungssitzungsanträge aufzunehmen. Ziel sollte eine umfassende Information über die finanzielle Lage der Gemeinde, über absehbare Auswirkungen auf deren zukünftige finanzielle Leistungsfähigkeit sowie über mögliche finanzielle Folgewirkungen (z. B. Erfordernisse für zukünftige Bedarfszuweisungen) sein (Empfehlung 37).

Im Zusammenhang mit den Verfahren zu aufsichtsbehördlichen Genehmigungen empfahl der Landesrechnungshof im Erstbericht, auf eine ereignisnahe Erledigung jener Rechtsgeschäfte, die laufende Zahlungsverpflichtungen auslösen können, zu achten (Empfehlung 50).

Das Referat Gemeindeaufsicht legte im Zuge der Folgeprüfung die aktuellen Prozesse für die Bereiche "Aufnahme Darlehen", "Haftungen" sowie "unbewegliches Gemeindevermögen" vor.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass für die Aufgabenbereiche "Genehmigungsvorbehalte" und "Finanzanalyse Voranschlag und Rechnungsabschluss" Soll-Prozesse definiert wurden und die Empfehlung 12 damit umgesetzt wurde.

Der Landesrechnungshof überprüfte stichprobenartig die Einhaltung der Prozesse zu Genehmigungsvorbehalten, die Dokumentation der Genehmigungs- und Versagungskriterien sowie der Haushaltsdaten, die Regierungssitzungsanträge und die Verfahrensdauer.

Die Stichprobenprüfung ergab, dass die definierten Prozesse eingehalten wurden.

Aus den vorgelegten Unterlagen (z. B. Prozesse, Checkliste für Gemeinden) sowie auf Basis der durchgeführten Stichprobenprüfung ergaben sich bspw. folgende Genehmigungskriterien:

- Im Falle einer Typ 3-Gemeinde ist das öffentliche Interesse an dem mit der Darlehensaufnahme in Zusammenhang stehenden Projekt nachzuweisen. Im Falle einer Typ 4-Gemeinde muss zusätzlich zum öffentlichen Interesse die unbedingte Notwendigkeit des Vorhabens gegeben sein.
- Bei Typ 3- bzw. Typ 4-Gemeinden wurden in den Akten die Zusagen der zuständigen politischen Büros über die allfällige Bedeckung des durch das Darlehen entstehenden Haushaltsabganges mittels Bedarfszuweisungen dokumentiert.
- Unter gewissen Voraussetzungen (Darlehenssumme bis zu 3 % des Sachanlagevermögens; keine Gefährdung der Liquidität der Gemeinde) verlangt § 90 Abs. 2 Z. 3 Gemeindeordnung lediglich eine Anzeige der Darlehensaufnahme bei der Aufsichtsbehörde. Der vorgelegte Prozess präzisiert das gesetzlich geforderte

Kriterium "keine Gefährdung der Liquidität" insofern, als diese Ausnahme von der Genehmigungspflicht nur für Typ 1- und Typ 2-Gemeinden zulässig ist.

Zudem wurden unter anderem folgende **Versagungskriterien** identifiziert, welche in der Praxis zur Einstellung des Genehmigungsverfahrens führen:

- unvollständige Unterlagen, die trotz Urgenz nicht vorgelegt werden
- keine nachvollziehbare Finanzierungsdarstellung
- eine Darlehensaufnahme für mehrere Vorhaben

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass in der Praxis – neben den gesetzlichen Vorgaben – interne Genehmigungs- bzw. Versagungskriterien bestehen und diese teilweise in den vorgelegten Prozessen vermerkt sind. Die Empfehlung 36 ist damit teilweise umgesetzt.

Um die Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Prozesses zu erhöhen, empfiehlt der Landesrechnungshof, die bereits in der Praxis eingeführten und bei der Genehmigung/Versagung von Rechtsgeschäften berücksichtigten Kriterien gesammelt zu dokumentieren und allen beteiligten Mitarbeitern zur Verfügung zu stellen.

Stellungnahme Landeshauptmann Mag. Christopher Drexler/Landeshauptmann-Stellvertreter Anton Lang:

Die Empfehlung des LRH wird umgesetzt.

Die Analyse der Regierungssitzungsanträge ergab, dass in diesen die aktuelle Typisierung der antragsstellenden Gemeinde auf Basis des GEMBON-Systems dokumentiert ist sowie auf etwaige vorhandene Zusagen über Bedarfszuweisungen zur Bedeckung eines allfälligen Haushaltsabganges durch die zuständigen Regierungsmitglieder hingewiesen wird. Zudem wird in den Regierungssitzungsanträgen auf ein etwaiges erhöhtes öffentliches Interesse bzw. die unbedingte Notwendigkeit des Vorhabens (z. B. unaufschiebbares Projekt im Straßenbau, Sanierung von Schulgebäuden aufgrund von Gefahr im Verzug), welches die Darlehensaufnahme bzw. die Haftungsübernahme erforderlich macht, hingewiesen.

Der Landesrechnungshof stellt abschließend fest, dass die Regierungssitzungsanträge die relevanten Haushaltsdaten enthielten und die Verfahren fristgerecht erledigt wurden. Die Empfehlungen 37 und 50 sind somit umgesetzt.

4.5 Bedarfszuweisungen

Für eine Verbesserung der Transparenz, Effizienz und Effektivität bei der Verteilung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden gab der Landesrechnungshof im Erstbericht Empfehlungen

 zur Konkretisierung von Gewährungsvoraussetzungen im Sinne einer sachlichen und praxisgerechten Definition des Begriffs "Härte" (Empfehlungen 39 und 45),

- zur Vorlage von quantifizierbaren Konsolidierungsmaßnahmen bei Anträgen auf Bedarfszuweisungen zum Ausgleich von Haushaltsabgängen (Empfehlungen 40 und 43),
- zur vertieften Prüfung der finanziellen Auswirkungen von Projekten auf den Gemeindehaushalt durch Wirtschaftlichkeits- und Folgekostenanalysen (Empfehlung 41),
- zur sachlichen Nachvollziehbarkeit der Verteilung des Volumens der Bedarfszuweisungen auf zwei verschiedene Teilbudgets im Landeshaushalt (Empfehlung 42),
- zur Einhaltung der bestehenden Bestimmungen bei Projektförderungen bzw. zur konkreten Zuordnung jeder projektbezogenen Bedarfszuweisung zu einem beantragten Projekt (Empfehlung 44) sowie
- zur Aufnahme von strategischen Verteilungszielen und beabsichtigten Wirkungen in die Richtlinien der Bedarfszuweisungen (Empfehlung 46)

ab.

Die A7 überarbeitete die Richtlinien für die Gewährung von Gemeinde-Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. So erfolgten z. B. konkrete Definitionen des Begriffs "Härte", der Gewährungsvoraussetzungen für "Bedarfszuweisungen zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Gleichgewichtes im Haushalt" sowie der Präzisierung von Kriterien für Projektunterstützungen. Außerdem wurden die Zwecke von Bedarfszuweisungen bzw. deren beabsichtigte Wirkungen erläutert. **Damit sind die Empfehlungen 39, 44 und 45 umgesetzt.**

Die adaptierten Richtlinien (in der derzeit gültigen Fassung vom 13. August 2021) definieren zwar Bedingungen für die Gewährung von Bedarfszuweisungen zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Gleichgewichtes im Haushalt, legen aber keine verbindlichen Vorgaben für die Angabe von Konsolidierungsmaßnahmen fest. Allerdings ergeht im Rahmen der Plausibilisierung der Voranschläge bei Gemeinden mit der Typisierung 3 und 4 eine Aufforderung, Maßnahmen zur Konsolidierung des Haushaltes zu setzen bzw. ein entsprechendes Konsolidierungskonzept vorzulegen. Im Bedarfsfall führt die A7 auch Liquiditätskontrollen durch.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Empfehlungen 40 und 43 zur Vorlage von Konsolidierungsmaßnahmen in Umsetzung sind.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Umsetzung der vorgelegten Konsolidierungskonzepte beratend zu unterstützen und den Umsetzungserfolg an der Veränderung des Nettofinanzierungsbedarfs (der Finanzierungsrechnung) und des Nettoergebnisses (der Ergebnisrechnung) zukünftiger Rechnungsabschlüsse zu messen.

Für eine vertiefte Prüfung der finanziellen Auswirkungen von maßgeblichen Hochbauprojekten auf den Gemeindehaushalt kooperiert die A7 mit anderen Abteilungen (etwa der Abteilung 17 Landes- und Regionalentwicklung) und nutzt deren Expertisen z. B. für Sensitivitätsanalysen. Im Bedarfsfall fordert die A7 zusätzlich Wirtschaftlichkeitsberechnungen ein. **Dadurch ist die Empfehlung 41 umgesetzt.**

Der Landesrechnungshof kritisierte die Verteilung der Bedarfszuweisungsmittel auf zwei Teilbudgets auf Basis der Zugehörigkeit der Bürgermeister zu einer politischen Partei als initialen Verteilungsindikator und empfahl bedarfsgerechte Verteilungskriterien. Die Landesregierung beschloss mit Wirkung ab 1. Juni 2015 eine Neuverteilung anhand zusätzlicher, gewichteter Kriterien (Bevölkerung, Finanzkraft, Fläche). **Die Empfehlung 42 ist damit teilweise umgesetzt.**

Für die Verteilung des Bedarfszuweisungsvolumens auf zwei Teilbudgets blieb das Kriterium "Zugehörigkeit der Bürgermeister zu einer politischen Partei" mit einer Gewichtung von 20 % aufrecht. Aus der Sicht des Landesrechnungshofes handelt es sich dabei – wie bereits im Erstbericht ausgeführt – um kein bedarfsgerechtes Verteilungskriterium.

Der Landesrechnungshof sieht noch Handlungsbedarf bei der sachlich nicht nachvollziehbaren, getrennten Verwaltung der Mittel für die Bedarfszuweisungen durch zwei Regierungsmitglieder auf Basis von politischen Parteizugehörigkeiten der Bürgermeister und empfiehlt, auf die parteipolitische Vortrennung der Finanzmittel zu verzichten und die Bedarfszuweisungsmittel in einem gemeinsamen Budget zu verwalten.

Stellungnahme Landeshauptmann Mag. Christopher Drexler/Landeshauptmann-Stellvertreter Anton Lang:

Die getrennte Aufsicht der Gemeindereferenten nach der politischen Parteizugehörigkeit der Bürgermeister:innen hat sich als wirksame Kontrolle in der Vergangenheit bewährt. Eine Änderung dieser Zuständigkeiten und damit eine Änderung der zu verwaltenden Finanzmittel ist daher nicht vorgesehen."

Die A7 arbeitete in die Richtlinien für die Gewährung von Gemeinde-Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – vor dem Hintergrund der gesetzlichen Vorgaben im Finanzausgleichsgesetz 2024 – erste strategische inhaltliche Ziele ein. **Damit ist die Empfehlung 46 umgesetzt.**

4.6 Prüfwürdigkeit der Gemeinden nach Art. 127a B-VG

Für die Sicherstellung einer einheitlichen Beurteilung der Prüfwürdigkeit von Gemeinden auf Basis der bundesverfassungsrechtlichen Vorgaben empfahl der Landesrechnungshof im Erstbericht

- einerseits den Beurteilungszeitraum für die beiden verfassungsmäßigen Kriterien Schulden und Haftungen und andererseits die entsprechenden Daten der ausgewählten Vergleichsgemeinden ("Peer-Gemeinden") gegenüber den Entscheidungsträgern transparent und nachvollziehbar darzustellen (Empfehlung 47) sowie
- für die Beurteilung der Entwicklung von Schulden und Haftungen einheitliche Zeiträume und Kriterien für die Auswahl von Vergleichsgemeinden zu definieren und diese Definitionen offenzulegen, damit ein hohes Maß an Transparenz gewahrt ist (Empfehlung 48).

Die A7 gab an, seit dem Anlassfall im Jahr 2016 keinen weiteren Antrag im Sinne von Art. 127a Abs. 7 B-VG behandelt zu haben. Im Falle eines neuerlichen diesbezüglichen Prüfungsersuchens von Seiten des Landtages oder der Landesregierung werde die A7 die Empfehlungen des Landesrechnungshofes beachten. **Die Empfehlungen 47 und 48 sind daher in Umsetzung.**

4.7 Aufsichtsrelevante Aktivitäten und Prüfhandlungen in den Gemeinden Hart bei Graz und Hartberg

Der Landesrechnungshof analysierte im Erstbericht die von der A7 und den (ehemals) zuständigen BH durchgeführten aufsichtsrelevanten Maßnahmen und Prüfungshandlungen in den Gemeinden Hartberg und Hart bei Graz.

Dazu empfahl der Landesrechnungshof im Erstbericht,

- eine einheitliche Dokumentation und eine bedarfsgerechte Archivierung von Plausibilisierungsergebnissen zu Haushaltsdaten der Gemeinden in den BH in einem Ausmaß sicherzustellen, welches eine nachvollziehbare Beurteilung des jeweiligen Wissensstandes der Prüforgane gewährleistet (Empfehlung 49),
- bei Verfahren zu aufsichtsbehördlichen Genehmigungen, deren zu beurteilende Rechtsgeschäfte laufende Zahlungsverpflichtungen auslösen können, auf eine ereignisnahe Erledigung zu achten und dabei die zeitlichen Vorgaben des § 90 Abs. 5 Gemeindeordnung zu berücksichtigen (Empfehlung 50),
- Amtsbestätigungen um aussagekräftige Hinweise auf die aufsichtsbehördliche Genehmigungspflicht zu ergänzen. Bei Amtsbestätigungen für Finanzgeschäfte sollte jedenfalls ein Hinweis auf die Folgen einer unterlassenen aufsichtsbehördlichen Genehmigung gemäß § 90 Abs. 3 Gemeindeordnung (eine Leistungspflicht der Gemeinde entsteht erst zum Zeitpunkt der Genehmigung) auf der Amtsbestätigung angeführt werden (Empfehlung 51),
- Regeln für ein Spekulationsverbot zu erarbeiten, die den Einsatz öffentlicher Mittel nach dem Grundsatz einer risikoaversen Finanzgebarung sicherstellen. Dieser Grundsatz bedeutet insbesondere, keine vermeidbaren Risiken einzugehen und Kreditaufnahmen auch nicht teilweise für spekulative Veranlagungen zu verwenden (Empfehlung 52),
- die Entwicklung des Rücklagenbestandes durch eine entsprechende Kennzahl im Kontroll- und Informationssystem der A7 zu berücksichtigen, um über einen Indikator für die Früherkennung eines potenziellen finanziellen Risikos aus einer unverhältnismäßigen Schmälerung des Gemeindeeigentums zu verfügen. Zudem wäre bei der Plausibilisierung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse eine auffällige Reduzierung des Rücklagenbestandes auf eine vermögenserhaltende Verwendung zu prüfen (Empfehlung 53).

Die **Empfehlung 49** wurde durch die Organisationsreform im Jahr 2021 **obsolet**, da die BH nicht mehr in den Plausibilisierungsprozess der Planungs- und Rechenwerke der Gemeinden

involviert sind. Die Voranschlagsdaten der Gemeinden werden nunmehr in der A7 durch den Bereich "Wirtschaftliche Angelegenheiten" beurteilt und die Rechnungsabschlüsse durch den Bereich "Regionale Gemeindeaufsicht" evaluiert.

Die **Empfehlung 50** über eine ereignisnahe und fristgerechte Erledigung von Verfahren zu aufsichtsbehördlichen Genehmigungen **bewertet der Landesrechnungshof** nach seiner Stichprobenprüfung **als umgesetzt** (siehe Kapitel 4.4).

Die Empfehlung 51 beurteilt der Landesrechnungshof als umgesetzt. Amtsbestätigungen zu genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäften enthalten nunmehr den Hinweis, dass mit Ausstellung der Funktionsbestätigung die aufsichtsbehördliche Genehmigung noch nicht erteilt ist.

Im Rahmen der Novelle 2019 der Gemeindeordnung wurde im § 81a Abs. 1 leg. cit. ein Spekulationsverbot verankert. **Die Empfehlung 52 ist damit umgesetzt.**

Die Empfehlung 53 bewertet der Landesrechnungshof als umgesetzt. Die A7 führte bei der Plausibilisierung von Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen der Gemeinden ein Kennzahlensystem zur Beurteilung der Haushaltsrücklagen ein. Außerdem ist die Prüfung der Haushaltsrücklagen ein integrierter Bestandteil der Gebarungsprüfungen von Gemeinden.

Der Landesrechnungshof legte das Ergebnis seiner Überprüfung in der am 03. April 2024 abgehaltenen Schlussbesprechung ausführlich dar.

Vertreten waren

- das Büro von Landeshauptmann Mag. Christopher Drexler,
- das Büro von Landeshauptmannstellvertreter Anton Lang,
- die Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau.

5. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Nach Durchführung des Anhörungsverfahrens ergeben sich folgende Feststellungen und für den Maßnahmenbericht gemäß Art. 52 Abs. 4 L-VG relevante Empfehlungen:

Kapitel 4.1: Organisation Referat Gemeindeaufsicht und Wirtschaftliche Angelegenheiten

□ Der Landesrechnungshof stellt fest, dass das Vorhaben "Elektronisches Gemeindeportal" als Teil des Maßnahmenbündels im Projekt "Effiziente Gemeinde-aufsicht" noch nicht umgesetzt wurde.

> Empfehlung 1:

Der Landesrechnungshof empfiehlt, das Vorhaben "Elektronisches Gemeindeportal" nach Ressourcenverfügbarkeit umzusetzen.

Kapitel 4.1.2: Personalplanung, Aus- und Weiterbildung

□ Der Landesrechnungshof stellt fest, dass das Referat Gemeindeaufsicht ein umfassendes Aus- und Weiterbildungskonzept erarbeitete. Damit ist die Empfehlung 6 umgesetzt. Ein gesamthaftes Monitoring über den Ausbildungsbedarf und den aktuellen Stand der einzelnen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen aller Referatsmitarbeiter liegt nicht vor.

> Empfehlung 2:

Der Landesrechnungshof empfiehlt, die sich aus den einzelnen Ausbildungsplänen ergebenden geplanten internen und externen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie deren Umsetzungszeitplan in einem zentralen referatsweiten Monitoring zu erfassen. Dies soll einen Überblick über die Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen liefern sowie die referatsinterne Ressourcenverfügbarkeit im Hinblick auf die Gebarungsprüfungsplanung unterstützen.

Kapitel 4.1.4: Elektronische Leistungszeiterfassung

□ Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Analyse der Leistungen vereinzelt Unterschiede im Buchungsverhalten der Fachteams aufzeigte.

> Empfehlung 3:

Um uneinheitlichen Buchungsweisen der Fachteams entgegenwirken und die Elektronische Leistungszeiterfassung (ELZE) verstärkt als Steuerungselement nutzen zu können, empfiehlt der Landesrechnungshof, in regelmäßigen Intervallen die ELZE-Auswertungen zu analysieren, um eine harmonisierte Leistungszeiterfassung sicherzustellen.

□ Der Landesrechnungshof stellt weiters fest, dass Mitarbeiter der Regionalen Gemeindeaufsicht sowohl die Tätigkeiten "Durchführung von Gebarungsprüfungen" als auch

Seite 48

"Plausibilisierung von Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen" (die intern als Querschnittsprüfungen gewertet werden) der Leistung "BR-GA-GB Gebarungs-/Querschnittsprüfung Gemeinden, Gemeindeverbände, Unternehmen" zuordneten.

> Empfehlung 4:

Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Leistungszeiten für Prüfungshandlungen zu Gebarungsprüfungen sowie für Aktivitäten zur Plausibilisierung von Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen z. B. durch die Verwendung von Teilleistungen getrennt zu erfassen. Dadurch kann der tatsächliche Ressourceneinsatz für Gebarungsprüfungen transparent gemacht werden und die Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau (A7) kann in der Folge diese Erfahrungswerte für eine evidenzbasierte Ressourcenplanung nutzen.

Kapitel 4.2.2: Durchgeführte Gebarungsprüfungen

□ Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die A7 die Empfehlung 21 zur Nachholung von Prüfungen langjährig nicht geprüfter (Stadt-)Gemeinden nur teilweise umsetzte.

> Empfehlung 5:

Der Landesrechnungshof wiederholt seine Empfehlung aus dem Erstbericht und empfiehlt, die Gebarungsprüfungen für die sechs verbliebenen, langjährig nicht geprüften (Stadt-)Gemeinden ehestmöglich abzuschließen.

- □ Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Gesamtanzahl der jährlich durchgeführten Prüfungen im Zeitraum von 2017 bis 2019 geeignet war, die Vorgaben des nunmehrigen Mindestprüfintervalls (zehn Jahre) zu erfüllen; er weist jedoch kritisch darauf hin, dass in einzelnen Bezirken die Planvorgaben deutlich verfehlt wurden und die A7 z. B. im Bezirk Murau in diesem Zeitraum keine einzige Gebarungsprüfung durchführte.
- □ Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der Vergleichszeitraum 2020 bis 2023 keine abschließende Gesamtaussage über die Planerfüllung zu Gebarungsprüfungen zulässt, weist aber darauf hin, dass aufgrund der eingeschränkten Anzahl durchgeführter Gebarungsprüfungen in den nächsten Jahren deutlich ambitioniertere Prüfungsaktivitäten erforderlich sein werden, um die Vorgaben des Mindestprüfintervalls zu erfüllen. Daher sieht der Landesrechnungshof die Empfehlung 22 als in Umsetzung an.

> Empfehlung 6:

Der Landesrechnungshof empfiehlt, ab dem Jahr 2024 jedenfalls 30 Gebarungsprüfungen pro Jahr durchzuführen und dies so lange fortzusetzen, bis die Rückstände aus dem Beobachtungszeitraum 2020 bis 2023 aufgeholt werden, um die Vorgaben des zehnjährigen Mindestprüfintervalls zu erfüllen.

□ Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die A7 über Erfahrungswerte zu Verfahrensdauern und ressourcendeterminierenden Themenvorgaben laut Prüfleitfaden für Gebarungsprüfungen sowie über unbereinigte Leistungszeiten für Prüftätigkeiten verfügt.

> Empfehlung 7:

Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Grundannahmen der Organisationsreform für die (quantitative und qualitative) Ausgestaltung der drei regionalen
Fachteams auf Basis der Erfahrungswerte über Verfahrensdauern, über noch zu
bereinigende Leistungszeiten für Gebarungsprüfungen und über ressourcendeterminierende Themenvorgaben laut Prüfleitfaden und Prüfkonzepten zu
evaluieren und verfügbare Effizienzpotenziale zu erschließen, um eine
plankonforme Erfüllung der jährlichen Gebarungsprüfungen bzw. die Einhaltung
des zehnjährigen Mindestprüfintervalls für Gemeinden zu erreichen.

Kapitel 4.2.4: Prozessabläufe zu Gebarungsprüfungen

□ Nach Durchführung einer Stichprobenprüfung stellt der Landesrechnungshof fest, dass im elektronischen Akt (ELAK) die grundlegenden Prüfschritte einheitlich dokumentiert sind. Die relevanten Prüfungsunterlagen werden zentral gespeichert. Die Empfehlung 26 ist damit umgesetzt.

> Empfehlung 8:

Der Landesrechnungshof empfiehlt zur Nachvollziehbarkeit den zu Beginn der Prüfung festgelegten Zeitplan sowie die Qualitätssicherungsmaßnahmen insbesondere im Falle von wesentlichen Abweichungen gegenüber dem Zeitplan im ELAK (z. B. in Form eines Aktenvermerkes) zu dokumentieren.

□ Der Landesrechnungshof stellt fest, dass im Zeitraum 2019 bis 2023 sieben Follow-up-Prüfungen (Nacheinschauen) bzw. Vor-Ort-Prüfungen durchgeführt wurden. Mit der Planung für das Jahr 2024 wurden nun auch die Follow-up-Prüfungen in den Prüfplan mit aufgenommen.

> Empfehlung 9:

Der Landerechnungshof empfiehlt daher, weiterhin – unter Berücksichtigung der bereits in Kapitel 4.2.2 ausgesprochenen Empfehlungen hinsichtlich der Evaluierung der Personalausstattung – Follow-Up-Prüfungen verstärkt durchzuführen.

Kapitel 4.4: Anzeige- und Genehmigungsvorbehalte

□ Der Landesrechnungshof stellt fest, dass in der Praxis – neben den gesetzlichen Vorgaben – interne Genehmigungs- bzw. Versagungskriterien bestehen und diese teilweise in den vorgelegten Prozessen vermerkt sind. Die Empfehlung 36 ist damit teilweise umgesetzt.

> Empfehlung 10:

Um die Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Prozesses zu erhöhen, empfiehlt der Landesrechnungshof, die bereits in der Praxis eingeführten und bei der Genehmigung/Versagung von Rechtsgeschäften berücksichtigten Kriterien gesammelt zu dokumentieren und allen beteiligten Mitarbeitern zur Verfügung zu stellen.

Kapitel 4.5: Bedarfszuweisungen

□ Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Empfehlungen 40 und 43 zur Vorlage von Konsolidierungsmaßnahmen in Umsetzung sind.

> Empfehlung 11:

Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Umsetzung der vorgelegten Konsolidierungskonzepte beratend zu unterstützen und den Umsetzungserfolg an der Veränderung des Nettofinanzierungsbedarfs (der Finanzierungsrechnung) und des Nettoergebnisses (der Ergebnisrechnung) zukünftiger Rechnungsabschlüsse zu messen.

□ Für die Verteilung des Bedarfszuweisungsvolumens auf zwei Teilbudgets blieb das Kriterium "Zugehörigkeit der Bürgermeister zu einer politischen Partei" mit einer Gewichtung von 20 % aufrecht. Aus der Sicht des Landesrechnungshofes handelt es sich dabei – wie bereits im Erstbericht ausgeführt – um kein bedarfsgerechtes Verteilungskriterium.

> Empfehlung 12:

Der Landesrechnungshof sieht noch Handlungsbedarf bei der sachlich nicht nachvollziehbaren, getrennten Verwaltung der Mittel für die Bedarfszuweisungen durch zwei Regierungsmitglieder auf Basis von politischen Parteizugehörigkeiten der Bürgermeister und empfiehlt, auf die parteipolitische Vortrennung der Finanzmittel zu verzichten und die Bedarfszuweisungsmittel in einem gemeinsamen Budget zu verwalten.

Graz, am 28. Mai 2024

Der Landesrechnungshofdirektor:

Mag. Heinz Drobesch